Helv.
202

Helv. 202 Brückner

<36630013580016 S

<36630013580016

Bayer. Staatsbibliothek

Abhandlung
über
Errichtung einer
Brand-Assekuranz-Casse
im
Canton Bern.

Eine
gekrönte Preisschrift.

Verfasset
von
J. A. Brückner.

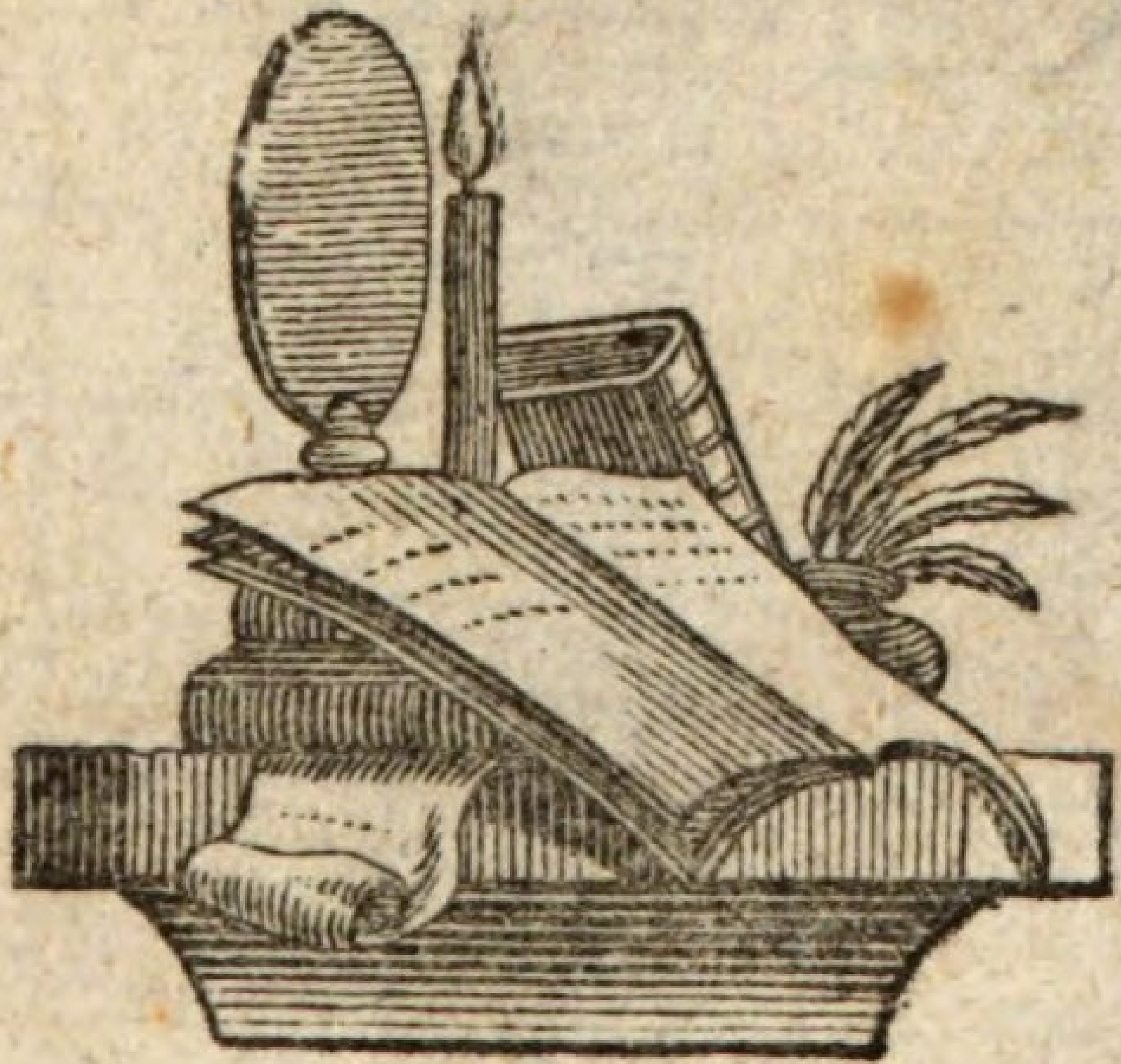

Zürich, bey Orell, Geßner, Füßli und Comp. 1790.

Scio ego quam difficile atque asperum factu sit, consilium dare cuiquam mortali cujus opes in excelso sunt: quippe cum et illi consultorum copiæ adsint, neque de futuro quisquam satis callidus satisque prudens sit.

Sallustius de Republ. ordinanda.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorbericht.

Eine hohe Regierung der Stadt und Republik Bern ließ am Ende des Jahres 1787 durch die daselbst errichtete löbliche ökonomische Gesellschaft eine Preisaufgabe über die beste und zuläßigste Einrichtung einer Brandassekuranzcasse für besagtes Land bekannt machen. Dieß ist die Veranlassung zu gegenwärtiger Abhandlung, deren Verdienst vielleicht dem schmeichelhaften Titel einer gekrönten Preisschrift nicht völlig entsprechen mag, für welche jedoch dieser Titel ein gutes Vorurtheil erregt. Dem deutschen Publikum dient zur Nachricht, daß sie ursprünglich französisch abgefaßt, und in dieser Sprache an die löbl. Gesellschaft eingesandt ist, weil ich mich dermalen im französischen Theil des Cantons Bern aufhalte, wo ich meine Ausarbeitung nur in dieser Sprache der Beurtheilung einiger aufgeklärten Männer, deren Gutachten ich vor ihrer Einsendung einzuziehen wünschte, vorlegen konnte. Ob man es dieser Uebersetzung anmerken wird, daß sie Ueber-

setzung sey, kommt mir nicht zu zu beurtheilen. Wenigstens habe ich es so viel als möglich zu vermeiden gesucht. Vielleicht aber fällt es einem Verfasser schwerer als jedem andern Uebersetzer, Gedankenreihen die er in einer Sprache ausgedacht hat, in eine andere ohne Zwang zu übertragen, so daß ihnen nichts fremdartiges anhange. Vielleicht fehlen mir auch die üblichen technischen Ausdrücke, die ich aus Mangel an deutschen Schriften über diese Materie nicht habe nachsuchen können. Uebrigens kann das, was hier abgehandelt ist, durch eine Uebersetzung weder gewinnen noch verliehren. Um auf Beyfall Anspruch zu machen, muß es sich durch seinen innern Gehalt empfehlen, und darnach wird denn auch das Publikum den Ausspruch thun, ob es der Mühe Werth sey, das Original und die Uebersetzung zu gleicher Zeit erscheinen zu lassen. Dieser Schritt wird jedoch durch Umstände gerechtfertiget. Die Abhandlung hat ihre nächste Beziehung auf den Canton Bern, folglich mußte auf den deutschen und französischen Theil desselben Rücksicht genommen werden.

Ohngeachtet dieser nähern Beziehung auf den Canton Bern, darf man sich jedoch nicht vorstellen, als wenn das Brauchbare in dieser Abhandlung (falls der Leser so etwas darinn antrift) nur einzig sich auf diesen kleinen Staat einschränke. Ich geh von allgemein erkennbaren und erkannten Grundsätzen aus, und hieraus werden Folgerungen gezogen, welche auf jedes Land

unter welchen Umständen es auch sey, angewandt werden können. Was in dieser Rücksicht über den Canton Bern gesagt ist, dient nur als Beyspiel. Es wäre allerdings schon befriedigend, wenn die aufgegebene Frage bloß zum Behuf des Landes, welches ihre Auflösung wünschte, hinreichend beantwortet wäre. Grösser aber würde das Verdienst seyn, wenn diese Auflösung eine von allen lokalen Umständen unabhängige Anwendbarkeit verhiesse. Uud in der That, sollen Feuercassen mit Nutzen errichtet werden, so scheint es, als wenn man diese hier entwickelten Grundsätze nicht vorbeygehen könne: denn aber ist wohl kein Plan zur Ausführung natürlicher, einfacher, und seinem Zweck gemässer als derjenige, welchen diese Abhandlung vorschlägt.

Das Verdienst aber, welches ich als Verfasser derselben mir anzumaassen geneigt seyn möchte, ist sehr klein. Es besteht einzig in der Entwickelung einer gegebenen Idee, welche nur bis auf ihre ersten Grundsätze zurückgeführt ist. Und dennoch muß ich es dahin gestellet seyn lassen, ob nicht Schriftsteller mir auch hierinn schon zuvorgekommen sind. Die Preisaufgabe beweiset wenigstens, daß jene Idee hier noch nicht gehörig bekannt sey, und wenn nach gewissen Erfolgen geurtheilt werden darf, so scheint es, daß auch in denen Ländern, wo man würklich auf eine dergleichen Anstalt bedacht gewesen ist, der heilsame Zweck derselben zum Theil verfehlt sey, entweder, weil man sich keine deutliche Uebersicht von dem Plan gemacht, oder weil man es an

einer wesentlichen Vorsicht hat fehlen lassen. Ich würde mich glücklich schätzen, wenn es mir gelungen wäre, durch diese Abhandlung einige nützliche Winke zur bessern Einrichtung der Brandassekuranzcasse zu geben, einer Veranstaltung, welche allen und jeden Ländern so wichtig ist.

Chardonnay
Païs-de-Vaud
den 1. September 1789.

Abhandlung
betreffend
die Errichtung einer
Brand-Assekuranz-Casse
im Canton Bern.

Alles was auf allgemeine Nutzbarkeit abzweckt, und besonders auf Unterstützung derjenigen zahlreichern Classe von Mitbürgern, welche, ob sie gleich in der gesellschaftlichen Verbindung als die nützlichste und unentbehrlichste angesehen werden muß, dennoch von Hülfsmitteln am meisten entblößt ist, um sich gegen Unglücksfälle verwahren, oder sich nach denselben wieder aufrichten zu können: Alles, was nicht nur für einen Augenblick von Brauchbarkeit seye, sondern dessen heilsamer Einfluß sich auf künftige Geschlechter erstrecken soll: Jedes Unternehmen dieser Art trägt unverkennbar das Gepräge einer eben so weisen und aufgeklärten als wohlwollenden Denkungsart an sich, und nähret den angenehmen und rührenden Gedanken, dem fühlbare Herzen so gern nachhängen, daß die Menschheit, in ihrem ganzen Umfang genommen, ihrer moralischen Vervollkommnung in eben dem Maasse näher rückt, als sich ihre bewundernswürdigen Geistesfähigkeiten entwickeln.

Der Menschenfreund, dem nichts was die Menschheit angeht gleichgültig ist: der Glück und Unglück mit seinen Brüdern theilt, der bey dem Anblick des erstern sich von Wohlgefallen durchdrungen fühlt, und über die traurigen Scenen des letztern mitleidend seufzt, es selbst zu empfinden glaubt, und in seinem Mitgefühl oft über die Wirklichkeit des Uebels, wovon er Zeuge ist, hinausgeht; wie sollte der sich nicht freuen, wenn

er bemerkt, daß sein Zeitalter, ohne den Untersuchungen über Gegenstände der blossen Wißbegierde zu entsagen, (weil sie allerdings eine Quelle wahrer Belustigung für den menschlichen Geist sind) immer mehr den Empfindungen des Wohlwollens, der Menschenliebe, und der Wohlthätigkeit Geschmack abgewinnet und Entdeckungen nachspührt, deren unmittelbarer Gegenstand allgemeine Brauchbarkeit, und das Wohl, entweder der Individuen, oder der Gesellschaft ist.

Ohngeachtet der Klagen über Verderbtheit der Zeiten, über Ausartung menschlichen Herzens und menschlicher Sitten, über Unempfindlichkeit und Egoism, wird man doch gewahr, daß Bestrebungen zur Beförderung des gemeinen Bestens (public spirit) allgemeiner und thätiger werden. Gesellschaften, die ehedem abgesöndert würkten, treten in nähere Verbindungen und werden theilnehmender. Individuen nähern sich einander, und vereinigen sich zu gemeinnützigen Endzwecken. Der Mensch fühlt kräftiger als jemals den Beruf, für seine Brüder zu leben, und hält nicht sein Wohlseyn und seine Bequemlichkeit für den einzigen Zweck seines Daseyns. Oft wird er gerührt von dem Anblick von Glück und Unglück, welches sich nicht bis auf ihn selbst erstreckt. Oft fühlt er sich von Wünschen für das allgemeine Interesse zu gemeinnütziger Thätigkeit gereitzt, Beyspiele von Aufopferung für anderer Wohl werden häuffiger. Landesobrigkeiten muntern dazu auf und unterstützen sie, und allgemeiner Beyfall ist ihr sicherer Begleiter.

Eben diejenigen Mittel, welche in unsern Zeiten die Verbreitung von Kenntnissen jeder Gattung erleichtern, sind es auch, durch welche großmüthige Bestrebungen zum gemeinen Besten, nützliche Unternehmungen, und selbst geringscheinende Aeusserungen der Menschenliebe im bescheidenen Privatmanne, der Welt bekannt gemacht werden, und ihren Beyfall auf sich ziehen. Ein ganzer

Welttheil wie Europa vergesellschaftet sich gleichsam zu gleichen Aussichten, gleichen Unternehmungen und gleichem Interesse. Von seinen äussersten Enden theilt er sich Kenntnisse und Aufklärung mit. Neugierde, Nacheiferung und Bedürfniß helfen sie auf mancherley Weise in Umlauf bringen, und erwecken selbst diejenigen die am wenigsten Unternehmungsgeist besitzen.

Durch vereinigte Bemühungen sind schon manche erstaunende Entdeckungen gemacht, und manche eben so schwere als nützliche Unternehmungen zu Stande gebracht. Die Errichtung gelehrter Gesellschaften, mit aufgeklärten und für das gemeine Beste beeiferten Männern besetzt, scheint hiezu mehr als irgend eine andre Ursache beygetragen zu haben. Seit diesem Zeitpunkt entstand gleichsam eine heilsame Gährung in den Köpfen. Die Untersuchungen und Arbeiten jener Gesellschaften haben einen merklichen Einfluß auf Künste und Wissenschaften, und vermittelst dieser auf Begriffe, Denkungsart, und Sitten gehabt. Männer von Genie und vorzüglichen Gaben, welche bisdahin gleichsam im unermeßlichen Raum vereinzelt, sich einander weder mittheilen, noch sich gegenseitig ermuntern konnten, fanden nun einen Vereinigungspunkt, befragten einer den andern, faßten einer des andern glückliche Gedanken auf, entwickelten sie, legten sie an einen gleichsam geheiligten Schutzort nieder, damit sie von hier aus mit glücklicher Anwendung zum allgemeinen Nutzen verbraucht würden. Seit diesem Zeitpunkt gieng kein Funke der vom Genie ausführt verlohren, er wurde aufgefangen und neubelebt. Seitdem wurde in allen Wissenschaften der Gang regelmäßiger, und nach heilsamern vernünftigern Zwecken gerichtet. Seitdem fieng man an einen allgemeinen Ueberschlag von dem zu machen, was man im wissenschaftlichen Fache wirklich besaß, und dem was noch zu erwerben wäre.

Nichts aber erhöhet mehr die Verdienste jener Gesell-

schaften, und den Beyfall, auf welchen sie Anspruch zu machen haben, als ihr thätiger Eifer für öffentliche Wohlfahrt, die Aufmunterungen, welche sie nicht nur den Wissenschaften und allen Arten nützlicher Kenntnisse, sondern auch besonders den geselligen Tugenden angedeihen lassen; der ansehnliche Beytrag, welcher vermittelst ihrer durch Sammlung zerstreuter Bemerkungen, Erfahrungen und Beobachtungen, denen nur ein belebender Hauch fehlte, zu nützlichen Entdeckungen gemacht ist, und gewiß noch gemacht werden wird; und endlich die edle Uneigennützigkeit mit welcher sie die Sache der Wahrheit und der Menschheit zu vertheidigen wissen.

Grundsätze dieser Art, und nachahmungswürdiger Eifer für das gemeine Beste, leuchten deutlich in den Fragen hervor, welche eine löbl. ökonomische Gesellschaft zu Bern auf landesherrlichen Befehl ans Publikum ergehen läßt, betreffend die Errichtung einer Brandassekuranz-Casse: Fragen, deren Erheblichkeit dem ausgebreiteten Nutzen entspricht, welcher aus ihrer glücklichen Auflösung, nicht nur für einzelne Mitglieder noch auch für einzelne Classen der bürgerlichen Gesellschaft, sondern für alle Einwohner eines Landes entspringen kann, besonders aber für jene zahlreiche Gattung, welche der väterlichen Fürsorge des Landesherrn am meisten bedürftig sind.

Ich erkühne mich eine Auflösung dieser Fragen aufzustellen, ohne mir gleichwohl das Verdienst anzumassen, die Hauptidee, aus welcher sie hergeleitet werden wird, zuerst gehabt zu haben. Der Grundbegriff einer Anstalt wie diese die man hier zum Augenmerk hat, welcher schon in mehreren Staaten Deutschlands genehmiget, und mit verschiedenen Modifikationen befolgt ist, sollte der hier noch nicht bekannt seyn? Zeigen sich etwa in der Ausführung Schwierigkeiten, oder nachtheilige Folgen für dieses Land, wegen gewisser lokalen Umstände? oder ist er noch nicht nach seiner allgemeinen Zuläßig-

keit und Ausführbarkeit, welches jedoch sein caracteristischer Zug zu seyn scheint, und mit jener Beweiskraft vorgestellet, welche jedem Einwurf zu begegnen weiß?

Ohne mich in Erörterung dieser Zweifel einzulassen, werde ich der Beurtheilung und dem Ausspruch der löbl. Gelehrten Gesellschaft welche obige Fragen aufgiebt, gegenwärtige Abhandlung unterwerfen. Ich werde darinn, so weit es die Natur der vorgelegten Fragen zu erheischen scheinen, aber auch mit der Kürze, mit welcher eine Untersuchung dieser Art vor aufgeklärten Männern angestellet werden muß, die Grundsätze entwickeln, auf welche eine solche Anstalt, als von welcher hier die Rede ist, beruhen muß, und sollten diese nicht völlig und unmittelbar zu dem gesuchten Resultat führen, so können sie doch als Maaßstab dienen, irgend einen andern Vorschlag zu prüfen, oder zu dem gegenwärtigen eine Ausmittelung zu finden, falls er nicht in allen seinen Theilen ausführbar befunden werden sollte.

Die löbl. ökonomische Gesellschaft zu Bern wirft folgende Fragen auf.

1. Wie kann man den Nutzen einer Assekuranz-Casse wieder Feuerschaden für den Canton Bern beweisen?
2. Welches würde die beste, und der besondern Lage und Beschaffenheit des Cantons angemessenste Art seyn, eine Assekuranz-Casse zu errichten?

Um mich so genau als möglich an diejenige Ordnung der Gedanken zu halten, welche durch die Darstellung dieser Aufgaben selbst vorgeschrieben zu seyn scheint, werde ich dem Plan, welchen ich vorzuschlagen habe, einige allgemeine Bemerkungen voranschicken, über Assekuranzcassen überhaupt, dergleichen zum Behuf anderer Bedürfnisse veranstaltet sind. Ich untersuche ihre Nützlich-

keit und ihre Nachtheile, bestehe aber gleichwohl auf die Nothwendigkeit irgend eine Anstalt dieser Art wieder Brandschäden zu treffen. Ich beschäftige mich sodann mit der erheblichen Untersuchung der Erfordernisse und Bedingungen unter welchen eine solche Anstalt einem Lande vortheilhaft seyn kann, und natürlicher Weise seyn muß. Diese Betrachtungen werden dann in der Folge dienen, die Güte und Zuläßigkeit des vorzulegenden Entwurfs zu beurtheilen.

Eine Assekuranzcasse hat zum Endzweck einen Verlust, dem keine menschliche Klugheit vorzubeugen vermag, zu vergüten. Sie macht sich anheischig, jemanden den ein Unglücksfall trift, zu entschädigen, nach dem Innhalt eines Vertrages (polizza) zwischen dem Assekuranten und dem Assekurirten, welcher vor dem Unglücksfall d. h. zu einer Zeit geschlossen wurde, da das Unglück nur noch mehr oder weniger zu befürchten war. Der Assekurirte versprach seinerseits eine gewisse Gebühr oder Premie als Vergeltung der Sicherheit, die ihm angebothen wurde, zu entrichten.

Von beyden Seiten stützt man sich auf Wahrscheinlichkeit. Der eine wird sich nicht eher einer Gebühr unterwerfen, als bis sein Eigenthum mehr oder weniger in Gefahr ist, und dann nur nach Maaßgabe dieses mehr oder weniger. Er opfert einen Theil dessen, was er besitzt, auf, um sich zu versichern, nicht alles zu verliehren. Der andere mißt ebenfalls die Bedingungen seines Versprechens nach der Grösse der Gefahr und dem Grade ihrer Gewißheit. Je grösser die Wahrscheinlichkeit ist, daß das zu versichernde Guth verunglücken könne, desto theurer läßt er dem Eigenthümer die Verbindlichkeit der Schadloshaltung zu stehen kommen.

Betrachtet man die Sache aus einem andern Gesichtspunkt, so möchte es scheinen, als wenn der Assekurant allein sich nach Wahrscheinlichkeiten bestimme, unterdessen daß der Assekurirte eine völlige Gewißheit für

sich habe, sobald der Vertrag geschlossen ist. Allerdings hat ersterer allein Ungewißheit auf seiner Seite: nichts destoweniger aber hat er auch seine Gewißheit. Der eigentliche Unterschied läuft dahin aus, daß der Assekurant *nicht mehr* gewinnen kann, als die ausgemachte Premie, und der Assekurirte sicher ist, *nicht mehr* als diese zu verliehren (im Fall seine Güther nach ihrem vollen Werth versichert wären) Letzterer unterwirft sich einem *gewissen* *) Verlust, dem er sich in keinem Fall entziehen kann, welcher aber mit seinen Besorgnissen in genauem Verhältniß steht, und dann ist er wieder jeden grössern Verlust gesichert, aber ohne auf Gewinn Anspruch zu machen. Ersterer hingegen setzt sich einem beträchtlichen aber *ungewissen* Verlust aus, mit der Möglichkeit die Premie, die ihm schon erlegt ist, als Gewinn davon zu tragen. Freylich fällt also das ganze Risiko diesem zu theil, aber er allein hat auch nur Aussicht auf Gewinn. Dem zufolge halten sich Vortheil und Nachtheil auf beyden Seiten die Waage.

Die gewöhnlichen Assekuranzcassen entstehen durch Vergesellschaftung einer gewissen Anzahl Capitalisten, welche unter sich einen Fond oder Capital aufbringen, als Gewährleistung oder Bürgschaft der Verträge, die sie einzugehen Gelegenheit haben werden. Dieses Capital muß ansehnlich seyn, um allen Anfragen Gehör zu geben, ohne ihren Credit in Gefahr zu setzen. Um diesen Credit unerschütterlich zu machen, sollte eigentlich der Fond der Gesellschaft den Gegenständen, für welche er haftet, an Werth gleich seyn. Er ist es gleichwol niemals. Man kann auch in der That sich beruhigen, wenn er nur der Wahrscheinlichkeit des Verlustes die Waage hält. Hier schenkt freylich der Assekurirte sein Zutrauen der blossen Wahrscheinlichkeit; aber Vernunft und Erfahrung rechtfertigen ihn. Sogar scheinen Assekuranz

---

*) Weil die Premie vorauserlegt wird.

Gesellschaften ihren Credit in eben dem Maasse zu vermehren, wie sich ihre Unternehmungen vervielfältigen, weil die Wahrscheinlichkeit zu ihrem Vortheil auch als steigend angesehen wird.

Allerdings würde eine Assekuranzkompagnie leicht zu Grunde gehen, wenn die Anzahl der Assekuranzen welche sie zu übernehmen hätte, sehr geringe wäre. Einige wenige Unglücksfälle würden nicht nur den Gewinn erschöpfen, welchen sie bey den übrigen gelingenden Unternehmungen machen möchte, sondern auch ihr Capital angreifen.

Die einzige Wahrscheinlichkeit nach welcher sie ihre Maaßregeln zu nehmen hat, und für welche die Erfahrung einige Gewährleistung gibt, ist diese, daß unter einer grossen Anzahl Assekuranzen verhältnißmäßig wenige würkliche Unglücksfälle zu erwarten sind, und weniger Verlurst für die Casse, als die Summe der Premien, welche sie ziehet, beträgt. Die Anzahl der Beysteurenden muß also beträchtlich genug seyn, um mit dem Betrage aller ihrer Beysteuren die Enschädigung einiger unter ihnen bewerkstelligen zu können. Die Regel des Verfahrens für eine Assekuranzgesellschaft ist also diese, daß das Risiko den gewissen Gewinn nicht übersteigen darf.

Die Wahrscheinlichkeits-Rechnung würde ohne zweifel Formeln an die Hand geben, um das Verhältniß zu bestimmen zwischen diesen beyden Gegenständen, deren einer ungewiß und zufällig, der andere aber zum voraus bestimmt ist. Allein mein Zweck erheischt es nicht, daß ich den Leser durch abstrackte Untersuchungen ermüde.

Um die Assekuranz-Premie, oder die Gebühr des Beysteurenden zu bestimmen, nimmt man ebenfalls Anweisung von der Wahrscheinlichkeit. Jeder Vertrag dieser Art hat seine eigene Wahrscheinlichkeit, nach Beschaffenheit der Umstände, welche in keinem Fall die nämlichen sind. Die Premien können und müssen da-

her sehr verschieden seyn, je nachdem die Gefahr eines zu versichernden Guthes grösser oder geringer ist.

Eine Assekuranzcompagnie macht daher ihre Verträge nach der natürlichen Regel, je grösser das Risiko in jedem gegebenen Fall ist, desto ansehnlicher muß die Premie seyn. Sie kann demnach zum Viertheil, zur Hälfte, ja gar bis zu zwey Drittheilen des versicherten Guthes ansteigen.

Dieß sind im allgemeinen die Grundsätze, nach welchen Assekuranzgesellschaften zu handeln pflegen. Eine Assekuranz-Casse wieder Brandschäden müßte auf einer sehr verschiedenen Grundlage errichtet werden, in Hinsicht auf die Verschiedenheiten der Thatsachen auf welche sie sich beziehet; und es ist wichtig, diese Verschiedenheiten deutlich darzustellen. Man kann sie auf folgende drey Hauptpunkte zurückführen.

1.) Die Güther, welche von einer Brandassekuranz-Casse versichert werden sollen, stehen überhaupt genommen alle *) unter der nämlichen Gefahr, und alle Eigenthümer denen sie gehören, haben die nämlichen Besorgnisse.

2.) Diese Gefahr ist immer dieselbige, weil die lokalen Umstände als unveränderlich angesehen werden müssen, oder weil das zu versichernde Guth (ein Haus) seine Stelle nicht verändert.

3.) Das Risiko ist in Rücksicht auf seine Dauer immerwährend, weil die Güther nicht untergehen, maassen sie nach jedem sich ereugneten Unfall wieder in ihren vorigen Stand, und folglich unter die nämliche Gefahr gesetzt werden.

Hieraus lassen sich wichtige Folgerungen ziehen.

1.) Wenn für alle und jede Eigenthümer, welche Güther zu versichern haben, die Gefahr dieselbige ist, so wird die Premie auch in dem Augenblicke des

---

*) Nämlich wenn man alle Gebäude eines ganzen Landes in Anschlag nimmt, welches hier der Fall ist.

Vertrags mit der Casse für alle die nämliche seyn, d. i. sie wird für jeden Beysteurenden ein nämliches Prozent von dem Werthe des versicherten Guthes ausmachen.

2.) Wenn diese Gefahr keiner Abwechselung nach Zeit und Ort unterworfen ist, so muß die Assekuranz-gebühr auch unveränderlich festgesetzt seyn.

3.) Wenn das zu versichernde Guth als unvergänglich angesehen werden muß, und folglich immerfort der nämlichen Gefahr unterworfen ist, so ist die Assekuranz nicht mehr ein auf eine gewisse Zeit eingeschränkter Vertrag (wenn anders ihre Würkung von Bedeutung seyn soll) sondern sie wird in Absicht ihrer Dauer auch unbegrenzt seyn müssen.

Die zwey ersten Folgerungen sind ohne Erklärung verständlich. Die Dritte aber scheint etwas widersinniges zu enthalten. Eine Gewährleistung deren Würkung der Zeit nach unbegrenzt seyn soll, ist in diesem Fall ein Wiederspruch, weil nie eine Premie angegeben werden kann, welche mit dieser Würkung und dem Risiko im Verhältniß stünde. Nothwendig muß man also wieder auf Assekuranzen, die sich auf einen gewissen bestimmten Zeitraum beziehen, zurückkommen, welche aber so oft als beyde Partheyen es für gut finden, wieder erneuert werden können. Hieraus ergiebt sich die Idee von Assekuranzen auf bestimmte Zeit, z. B. ein Jahr *), für welche es möglich seyn wird, verhältnißmäßige Premien zu finden.

Eine Assekuranz-Casse wieder Brandschäden wird also ihre Geräthe auf gewisse Zeiträume leisten, und der Beysteurende bietet dagegen für jeden Zeitraum die bedungne Gebühr an. Nach diesen Bemerkungen wird sich in kurzem absehen lassen, unter welchen Bedingungen

*) In dem Verfolg dieser Abhandulng wird diese beständig zum Grunde gelegt werden.

gen eine dergleichen Anstalt in einem Lande zuläßig seyn, und als vortheilhaft angesehen werden könne. Vorher aber wird es gut seyn das Nachtheilige, und die Unzulänglichkeit derer Hülfsmittel zu zeigen, deren man sich bisher zur Wiederaufhelfung verunglückter Hauseigenthümer bedient hat. Eine Vergleichung zwischen denen Maaßregeln welche man aufgeben, und denen welche man an ihre Stelle setzen will, wird am besten beurtheilen lassen, ob letztere vor den erstern den Verzug verdienen.

In Staaten wo noch keine Feueranstalten eingeführt sind, haben, wie bekannt, die durch Brandschaden zu Grunde gerichteten Hausbesitzer keine andere Zuflucht, als zu der Wohlthätigkeit des Landesherrn, und der milden Beysteuer gutherziger Mitbürger. Möchte doch diese Tugend nie im Herzen der Menschen erkalten, sie die größte Zierde der Menschheit, der Triumpf einer Religion, deren Geist brüderliche Liebe und Wohlwollen ist, den Abdruck göttlicher Natur! Sind aber die Unterstützungen der Mildthätigkeit, so erhaben und edel auch ihre Quelle seyn mag, sind sie von unfehlbarer Würkung? sind sie zulänglich in jedem Fall? sind sie ohne allen Nachtheil?

Wenn ein Landesherr unglücklichen Brandbeschädigten die Erlaubniß zu einer Collectte im Lande angedeihen läßt, so handelt er ungezweifelt nach väterlichen Absichten, die mit seiner Weisheit übereinstimmen. Aber diese Wohlthat, so sehr sie auch des Dankes werth ist, ist im Grunde von einem zweifelhaften Erfolg: nicht allemal, vielleicht nur selten entspricht sie der Erwartung: nicht allemal ist sie hinlänglicher Ersatz des Schadens, und in vielen Fällen haftet noch mehr als die Hälfte des Verlurstes auf die Verunglückten, so sehr auch landesväterliche Obhut ihr Unglück zu erleichtern sucht. *)

*) Ich erwähne hier nicht, daß es auch möglich sey, daß eine Collekte mehr aufbringt als der Schaden erheischt. Wenn

Ein wahrer Nachtheil welcher mit dergleichen Collekten verbunden ist, und welcher noch mehr die Aufmerksamkeit der Regierung auf sich ziehen muß, ist folgender: Jene Beysteuer, wozu die Mildthätigkeit aufgefordert wird, ist in der That *eine ungleich vertheilte Last* auf das Publikum, die mit dem Vermögen eines jeden Individium nicht im gehörigen Verhältniß steht, gerade deswegen, weil ein jeder gibt *was* er *will*, und nicht, *was* er *könnte*. Man muß sie ansehen als eine Art von Auflage, die oft wiederholt, und solchen mildthätigen Personen sehr zur Last gereicht, welche zu den Collekten reichlich beytragen, unterdessen daß andere, bey weitem die grössere Anzahl, sich ihnen ganz oder zum Theil entziehen, indem sie wenig oder gar nichts darreichen, wenn gleich ihre Vermögensumstände es ihnen gar wohl gestatten.

Ein aufmerksamer Beobachter wird überdem noch bemerken, daß in solchen Fällen der Arme, der Unbemittelte, derjenige welcher selbst kaum fremden Beystandes entbehren kann, verhältnißmäßig mehr giebt, als der Bemittelte und Reiche. Jener erschöpft seine Kräfte, indem er von seinem Nothdürftigen beysteuret; unterdessen daß dieser genug gethan zu haben glaubt, wenn er einen geringen Theil seines Ueberflusses mittheilt. Die Armuth ist hülfreicher als der Reichthum; eine Erscheinung welche denienigen nicht befremden wird, welcher das menschliche Herz zu erforschen gesucht hat.

Und in der That würde derjenige, welcher seinen ganzen Ueberfluß an Liebeswerken verwendete, weniger thun, als der Tagelöhner, der von seinem nothdürftigen den kleinsten Theil zur Gabe anbietet. Dieß ist gleichwol oft der Fall. Es wird also nicht eine gleiche Vertheilung eines zu ersetzenden Schadens beobachtet, wenn

---

die Wachsamkeit der Landesregierung diesem nicht zuvorkommt, so ist es ein Mißbrauch welcher sehr schädliche Folgen haben kann.

man sich an mildthätige Herzen wendet. Die am wenigsten vermögende Classe von Mitbürgern trägt alsdann die größte Last.

Noch eine anderweitige Bemerkung giebt einen Beweis von der Unzulänglichkeit und Unzuläßigkeit dieses gebräuchlichen Mittels zur Entschädigung der durch Feuersbrünste verunglückten Einwohner. Es verräth nämlich eine Partheylichkeit, die dem Anschein nach lobenswürdig, in ihren Würkungen aber ungerecht ist. Die Unterstützung welche durch Collekten den niedern Classen von Einwohnern gewähret wird, sey welche sie wolle, so ist weltkündig, daß Personen von höhern Ordnungen sich ihrer nie zu erfreuen haben. Jene Hauseigenthümer welche nicht zu der dürftigen Classe gerechnet werden, (ob sie gleich nach den Verhältnissen in welchen sie mit der bürgerlichen Gesellschaft stehen wohl dazu gehörten) haben nie die Hoffnung, daß die Landesherrliche Gnade ihnen jemals die Wohlthat einer Collekte zugestehen werde, so groß auch ihr Bedürfniß seyn mag. Ohne Zweifel ist es löblich und gerecht, daß die Fürsorge der Regierung sich vorzüglich in Unterstützung und Wiederaufhelfung der zahlreichern und unentbehrlichern Gattung von Unterthanen beweise, der es im ganzen genommen gar sehr an Hülfsmitteln fehlt. Müssen aber deswegen die von höhern Ordnungen ohne Ausnahme hülflos bleiben? Sind gleich ihre Vermögensumstände ansehnlicher, haben sie nicht dagegen auch in unsern gesellschaftlichen Einrichtungen grössere Bedürfnisse? Kann die Zerstörung einer Wohnung sie nicht verhältnißmäßig eben so wohl zu Grunde richten als jemanden aus den untern Ständen? In gewisser Betrachtung ist der vom niedrigen Stande bey einem solchen Unglücksfall weniger zu beklagen, als der von einem höhern. Jenem bleibt sein Gewerb, und seine körperliche Arbeit, sollte er auch alles eingebüßt haben: dieser hingegen hat selten diese Auskunft.

Um bey diesen Betrachtungen nicht länger zu verweilen, will ich nur anmerken, daß es einer weisen Landesregierung zum Ruhm gereichen würde, wenn sie ein Mittel ausfindig machte, wodurch der Zustand aller Classen von Einwohnern in dieser Rücksicht gleich gemacht würde, weil doch jeder Stand in seiner Art dem Staate gleich schätzbar ist, und ebenfalls seine dringenden Bedürfnisse hat.

Die Errichtung einer Brand-Assekuranz-Casse würde wahrscheinlich allen bemeldeten Nachtheilen abhelfen. Sie würde allen Hauseigenthümern (doch nur diesen, wie es die Absicht auch ist) zu statten kommen, und noch überdem einem jeden im Verhältniß seines Vermögens und Standes. Die Ersetzung eines Brandschadens würde nicht mehr eine ungleich vertheilte Last seyn, weil nur derjenige sich ihr zu unterwerfen hätte, der als Hauseigenthümer eine Wohnung zu verliehren hat, und dieses vermittelst einer Beysteuer welche mit seinem Besitzthum im vollkommensten Ebenmaasse stehet, als ein Unterpfand für die Entschädigung des bestimmten Werthes desselbigen. Endlich würde die Ersetzung eines Schadens nicht mehr zweifelhaft, sondern ausgemacht gewiß seyn, und jeder Eigenthümer der seine Wohnung wollte versichern lassen, könnte eben so zuverläßig auf Schadloshaltung rechnen, als es gewiß ist, daß er seine Beysteuer entrichtet, eine Schadloshaltung welche genau dem Werthe entspreche, für welchen er sein Besitzthum hätte versichern lassen.

Soll also den Brandbeschädigten ohne Unterschied hinreichende und gewisse Hülfe geleistet werden, so scheint eine Assekuranz-Casse dasjenige Mittel zu seyn, welches an die Stelle aller andern bisher üblichen Anstalten gesetzt werden müßte. Aber ausser dieser allgemeinen Uebersicht ist nunmehr nöthig die Scheidungslinie zu ziehen zwischen den Fällen wo eine solche Anstalt dem Lande vortheilhaft, und denen wo sie wegen

gewisser Umstände dem gemeinen Besten nachtheilig seyn möchte. Es ist also die Frage, unter welchen Voraussetzungen und Bedingungen sie statt haben kann. Ist es etwa hinlänglich allen Hauseigenthümern ein Mittel anzuzeigen, ihre Wohnungen versichern zu lassen, gegen eine bestimmte Gebühr auf einen bestimmten Zeitraum, z. B. ein Jahr, so daß sie vermittelst dieser Gebühr die völlige Gewißheit hätten, nach jedem Brandschaden für ihren Verlurst entschädiget zu werden, so lange sie fortführen, die Gebühr zu erlegen? Dieses scheint sehr annehmlich zu seyn. Und dennoch würde der Endzweck dieser Anstalt verfehlt werden, wenn jene jährlich zu entrichtende Gebühr ausser allem Verhältniß mit der Wahrscheinlichkeit stünde, daß das Unglück auch nicht zutreffen könne; wenn die Summe dieser Gebühr nach Verlauf einiger Jahren, (sollte es auch nur nach achtzig oder hundert Jahren seyn) dem Werthe des zu versichernden Guthes gleich käme, und endlich wenn sie dem Steurenden bey jedesmaliger Erlegung auch nur im geringsten lästig fiele.

Wäre hingegen diese jährliche Gebühr mäßig für den dürftigsten Hauseigenthümer, und unmerklich für den Bemittelten; wäre sie weniger beträchtlich als die Beysteuer, welche von mildthätigen Herzen jährlich in die Collekten gelegt werden, ohne dafür einen Vortheil zu erwarten; kurz würde der Werth eines Guthes durch diesen jährlich wiederholten Beytrag erst nach zehn oder fünfzehn Jahrhunderten verschlungen, und bliebe dennoch die zuverläßigste Gewißheit, daß jeder Hauseigenthümer für jeden Brandschaden, so oft er ihn auch treffen möchte, entschädiget werden würde; — so scheinet es, daß unter diesen Bedingungen wohl schwerlich einer solchen Veranstaltung ein überwiegender Nutzen abgesprochen werden könne, es sey in welchem Land es wolle. Sie scheint alle Vortheile anzubieten, welche man vernünftigerweise erwarten darf, und kaum wäre

es ein Gegenstand der Untersuchung, ob sie auch wohl einem Lande nicht zuträglich seyn möchte, wegen besonderer Verfassung, lokaler Umstände, Hülfsmittel und Bedürfnisse, um welcher willen jede andere noch so fürtreflich ausgedachte Einrichtung mancherley Einschränkungen unterworfen ist.

Ich füge zu den angeführten Voraussetzungen noch eine hinzu, die zufolge obiger Bemerkungen über Assekuranzcassen überhaupt, einen paradoxen Satz zu enhalten scheint: daß nämlich die Vortheile bey einer solchen Anstalt noch beträchtlicher seyn würden, wenn die Casse selbst, ohne im geringsten die Vortheile der Beysteurenden zu schmälern, keinem Risiko ausgesetzt, d. h. wenn sie ihres Unternehmens eben so gewiß wäre als diejenigen, deren Besitzungen sie verbürgt. Es steht dahin, ob eine Anstalt dieser Art unter die möglichen Dinge gehört, oder ob sie zu jenen Chimären gezählt werden muß, welche die Einbildungskraft ergötzen, an deren Ausführbarkeit man aber auf immer verzweifeln muß. Vielleicht aber hat dennoch diese Idee, ohngeachtet ihres chimärischen Anscheines mehr Grund der möglichen Ausführung als man vermuthen möchte. Die Folge dieser Untersuchung wird davon urtheilen lassen.

Bey den gewöhnlichen Assekuranzcassen darf man wohl nicht erwarten, vorbenannte Bedingungen jemals erfüllet zu sehen, nicht einmal ihnen von weitem nahe zu kommen. Vermuthlich wäre es unmöglich, ihnen die gehörige Einrichtung zu diesem Zweck zu geben, und es ist der Mühe werth dieses näher zu untersuchen.

Es ist nicht leicht die Grundlage zu finden, auf welcher der gegenseitige Vertrag zwischen Assekuranten und Assekurirten beruhen muß, wegen der Ungewißheit und des Risiko der erstern. Die Wahrscheinlichkeitsrechnung scheint sich übrigens nicht nach den Grundsätzen einer strengen Gerechtigkeit, und dem genauen Verhältniß

zwischen dem zu hoffenden Vortheil und dem dagegen zu entrichtenden Opfer, zu bequemen.

Eben so schwer ist es, entgegengesetztes Interesse zu vereinbaren. Die Assekurirten möchten die Sicherheit ihres Eigenthums durch die mäßigste Gebühr erkauffen. Die Assekuranten dörfen nicht sogleich des Eigennutzes oder unerlaubter Gewinnsucht beschuldiget werden, wenn sie dieser Zumuthung nicht so willig Gehör geben. Sie müssen als sehr möglich voraussehen, daß der Schaden, für welchen sie haften, sich vervielfältigen könne. Und in diesem Fall könnte sich ihr Fond auf einmal erschöpfen. Ja ihr ganzes Vermögen steht auf dem Spiel. Gegen diesen Unfall müssen sie sich zu waffnen suchen, und daher ihren Vortheil benutzen, so lange das Glück sie verschont, um einen harten Stoß aushalten zu können. Ihr Ueberschuß, so beträchtlich er auch seyn mag, kann in einem Augenblick verschlungen werden.

Der Assekurirte befindet sich in dieser Rücksicht in einer ganz verschiednen Lage, so bald seine Gebühr bestimmt ist. Unbesorgt über das, was dem versicherten Guthe begegnen mag, scheint es sich sogar für die Sache seiner Assekuranten intereßiren zu müssen, deren Verlust, als solcher betrachtet, ihm keinen Vortheil gewähret. Auch ohne denselben würde seine Lage dieselbige gewesen seyn: sein Wohlseyn erhält durch ihn keinen Zuwachs: er sieht ihn nur als den Schild an, der ihn deckt. Er hat nicht, wie bey andern Verträgen, Ursache zu wünschen, die Bedingungen des Vertrags erfüllt zu sehen. Das hiesse anderer Unglück wünschen, ohne dabey im geringsten intereßirt zu seyn.*) Er hof-

*) Man bemerkt leicht, daß ich hier die stillschweigende Voraussetzung mache, ein Hausbesitzer habe den völligen Werth seines Hauses versichern lassen können, wozu sich keine Assekuranzcasse verstehen wird. Wenn nun aber im Fall eines Unglücks ein Theil des Verlustes noch auf dem Eigenthümer haf-

fet vielmehr, daß die Assekuranten sich nie in dieser Nothwendigkeit befinden mögen.

Noch mehr: wenn eine Assekuranzgesellschaft in kurzer Zeit häufigen Verlust erleiden sollte, (welches sehr möglich ist, und die Wahrscheinlichkeitsrechnung eines Fehlschlusses überführt) so wird sie sich endlich in der unangenehmen Lage befinden, ihr Versprechen nicht erfüllen zu können. In diesem Fall muß der Beysteurende dasjenige, was er bis dahin an Premien entrichtet hat, als wahren Verlust rechnen. Wenn er übrigens zu denen gehörte, deren Besitzungen verunglückt wären, und wenn dieser Unfall den Banquerott zum Theil verursacht hätte, alsdenn wäre sein Verlust doppelt. Es ist ihm daher sehr daran gelegen, diesem Unglück der Casse so viel an ihm liegt, zuvorzukommen, indem er sich zu einer beträchtlichen Beysteuer versteht, von welcher seine eigene Sicherheit größtentheils abhängt.

In den gewöhnlichen Anstalten dieser Art, strebt also alles dahin, den Assekuranten einen ansehnlichen Gewinn zu versichern, zum Nachtheil des Assekurirten. Wie sollte man es ihnen auch zum Gesetz machen, sich die Besorgnisse der Besitzer bey annähernder Gefahr nicht zu Nutze zu machen? obgleich nach den Grundsätzen einer klugen Staatsverwaltung verhindert werden muß, daß eine kleine Anzahl Individuen sich nicht auf Kosten der grössern Menge bereichern.

Würde also seine Brand-Assekuranz-Casse nach dem gewöhnlichen Muster eingerichtet, so steht zu befürchten, daß es sehr schwer, wo nicht unmöglich sey, jenen Fehlern vorzubeugen. Besonders ist zu erwarten, daß die jährlich fällige Gebühr nicht im gehörigen Verhältniß mit dem Vortheil seyn werde, welcher dem Assekurirten

---

tet, so ist er wirklich für seine Assekuranten intereßirt, wenn ihm die bedungene Gebühr auch noch so lästig fallen sollte.

daraus zuwachsen soll, wenn sie es auch mit seinem Vermögen seyn sollte. Ich will mich erklären.

Gesetzt, ein Eigenthümer habe den Werth seines Hauses für eine jährliche Gebühr von ein Procent versichern lassen, so daß folglich dieser Werth in hundert Jahren an Assekuranz-Gebühren drauf gienge. Gesetzt ferner, daß nach hundert Jahren die Wohnung in Flammen aufgienge, so ertrüge in diesem Fall der Steurende den ganzen Verlust, nur mit dem Unterschiede, daß er ihn zum voraus nach und nach ersetzt hätte. Es würde für ihn das nämliche gewesen seyn, wenn er alle Jahre einen Theil seiner Einkünfte bey Seite gelegt hätte, mit dem Vorbehalt, diese Summe nicht anders als im Falle eines Unglücks anzugreifen. Trüge sich dieses Unglück erst nach zweyhundert Jahren zu, so hätte der Eigenthümer den Werth seines Guthes ein ganzes mahl eingebüßt, anstatt daß er sich die Erhaltung desselben zu versichern gedachte. Wäre die Premie 2 pr. C. so würden bemeldte Fälle nach 50 und 100 Jahren statt finden *)

Ohne diese Bemerkungen, welche gleichwohl nichts weniger als willkührliche Voraussetzung, zum Grunde haben, weiter zu verfolgen wird niemand in Abrede seyn, daß es einen Zeitpunkt gebe, oder eine gewisse Anzahl

*) Ich gedenke hier nicht der Zinsen, nach welche diese und nach entrichtete Beysteuer eingebracht hätte, die für den Assekurirten verlohren gehen, aber der Assekuranzgesellschaft sehr zu statten kommen. Nach einer strengen Berechnung ist dieß allerdings nach einer Reihe von Jahren ein Gegenstand von Wichtigkeit. Wenn alle Jahr ein Thaler auf die Seite gelegt, und immer verzinset würde, so daß man auch die Zinsen von den Zinsen dazu schlüge (zusammengesetztes Interesse) so machte dieses in hundert Jahren eine Summe von 2740 Thlr. und nach zweyhundert Jahren mehr als 360,000 Thlr. Nimmt man nur die Hälfte oder das Viertheil eines Thalers unter den nämlichen Bedingungen, so bekäme man nach gedachten Zeiträumen verhältnißmäßige Summen.

von Jahren, nach Maaßgabe des Betrags der Assekuranzgebühren, nach deren Verlauf eine Brand-Assekuranz-Casse sich im Besitz eines Capitals, als Ertrags aller eingehobenen Premien, sehen würde, welches dem Werthe aller bis zu diesem Zeitpunkt versicherten Güter beynahe gleichkommen müßte. *) Da dieses nun durch die allmählige Anhäuffung der Premie fast unfehlbar einst eintreffen muß, so sollte man doch wenigstens diesen Zeitpunkt so weit als möglich hinauszusetzen suchen, wenn es etwa nicht möglich wäre die Anstalt anders einzurichten.

Gleichwohl darf man hieraus nicht geradezu schliessen daß eine Premie von 1, ½, ¼ pr. C. Wucher sey, oder daß sie gleich zu Anfange ausser allem Verhältniß mit den Absichten der Beysteurenden stehe. Dieß kommt auf Umstände an. Nur so viel folgt daraus, daß eine Landesregierung hiebey nicht gleichgültig seyn kann. Man müßte sich daher in genaue Berechnungen einlassen, nicht nur zu Anfange die Premie gehörig zu bestimmen sondern sie auch mit der Zeit herabzusetzen, je nachdem die Casse in Aufnahme gekommen wäre. Der Zweck der Anstalt, der einzige, von welchem man sich einen allgemeinen Nutzen versprechen darf, ist dieser, daß die Gebühr der Beysteurenden so wenig als möglich lästig falle, ohne im Geringsten die Sicherheit, auf welche sie abzielt, zu vermindern. Alle Hauseigenthümer ohne Ausnahme müssen sie ohne Unbequemlichkeit ertragen können, und eine Assekuranzgesellschaft muß sich weder bereichern, noch auch in Gefahr kommen zu Grunde zu

*) Hiervon müßte man freylich den Verlust abziehen, den die Casse in der Zwischenzeit erlitten haben möchte. Aber bey einer grossen Anzahl Beysteurenden würde er wahrscheinlich nur geringe seyn, und übe dem hätten ihn vielleicht die Zinsen schon zum Theil vergütet, wenn nur die Assekuranzcompagnie nicht gleich anfangs beträchtliche Zahlungen zu leisten gehabt hätte.

gehen. Zu grosse Sparsamkeit von Seiten der Assekurirten würde ihre eigne Sicherheit untergraben.

Ein Mittel, um zu einer solchen mäßigen Premie zu gelangen, ist ohne Zweifel dieses, daß man eine sehr beträchtliche Anzahl Eigenthümer zu dieser Beysteuer vermöge. Alsdann wird sich, wie schon angemerkt worden, die Wahrscheinlichkeit des Verlursts der Casse, in Vergleichung mit ihrem Gewinn vermindern, und die Premie kann folglich auch niedriger angesetzt werden. Es sey die ganze Masse der zu versichernden Gegenstände welche sie wolle, so bald sie in eine grosse Menge Theile abgetheilet wird, welche zwar alle der nämlichen allgemeinen Wahrscheinlichkeit untergeordnet sind, deren jeder aber es besonders für sich, und unabhängig von allen andern ist, so wird die Gefahr für das Ganze unendlich kleiner, als wenn diese Masse nur einen Gegenstand ausmachte, welcher unter einer gleichen Wahrscheinlichkeit stünde. Diese Wahrheit ist einleuchtend, und ohne daß ich nöthig hätte, nach den angenommenen Regeln der Wahrscheinlichkeitsrechnung mühsam ausfindig zu machen, nach welchem Verhältniß mit der Anzahl der Theile die Gefahr kleiner wird, kann jedermann zugeben daß eine Assekuranzcasse verhältnißmäßig weniger Risiko habe wenn sie 20000 Häuser versichert haben wird, als wenn sie nur 1000 versichert hätte. (In beyden dieser Fälle würde man den Werth der Masse nach einem gleichen mittlern Anschlag für jedes Haus erforschen, um ein bestimmtes Resultat zu haben, woraus alsdann das Verhältniß zwischen Verlust und Gewinn ohngefähr zu ersehen wäre. Je nachdem aber der Gewinn steigt, je nachdem kann die Premie fallen.)

Aus dem hier angeführten wird sich nun eine Folgerung ziehen lassen, nach welcher sich voraussehen läßt, in welchem Fall eine Assekuranzcasse wieder Brandschäden zuläßig seyn möchte; dieser Fall ist, wenn ein ganzes Land von einem gewissen Umfang sich mit einer

Assekuranzgesellschaft vergleichen wollte. Ein solcher Vergleich würde wahrscheinlich der Casse einen hinlänglichen Gewinn hoffen lassen, um dem Risiko, welches sie übernähme, die Waage zu halten, und dann würde auch die Premie für die Eigenthümer, im allgemeinen so wie für jeden insbesondere, erträglich werden. Folgt man der nämlichen Analogie, so wird man ferner schliessen, daß in dieser Rücksicht weitläuftige und bevölkerte Staaten vor mittelmäßigen einen Vorzug haben werden.

Dieß sind die Voraussetzungen, unter welchen eine Landesregierung die Erlaubniß zur Errichtung einer Assekuranzgesellschaft ertheilen könnte, falls sich kein dienlicheres Mittel finden sollte, den nämlichen Zweck zu erreichen.

Wäre es aber nicht möglich, diesen Endzweck unter den vortheilhaftesten, oder für die Beysteurenden am wenigsten lästigen Bedingungen zu erreichen, ohne eine Gesellschaft von *Entrepreneurs* zu Mittelpersonen zu haben, deren persönliches Interesse leicht das Interesse des Publikums überwiegen möchte; denen man keine strengen Bedingungen vorschreiben könnte; und denen man wenigstens einen nicht unbeträchtlichen Ueberschuß zugestehen müßte, theils als Lohn ihrer Arbeit, theils damit sie ihr Capital auf eine erlaubte Weise benutzen möchten.

Könnte vielleicht der Staat selbst die Stelle einer solchen Gesellschaft vertreten, indem er allen seinen Unterthanen für die Sicherheit ihrer Wohnungen Bürge würde, gegen eine gehörige Gebühr von Seiten der Eigenthümer? Wenigstens liesse sich mit gutem Grunde erwarten, daß der Staat, als natürlicher Beschützer seiner Glieder, nur das allgemeine Beste sich zum Augenmerk setzen würde. Alles würde alsdann zum größten möglichen Vortheil aller Unterthanen ohne Ausnahme berechnet werden, und der Staat würde keine andere Belohnung suchen als diejenige, welche Wohlthun begleitet.

Dieser Vorschlag verspricht in der That auf den ersten Anblick sehr grossen Nutzen, und verdient allerdings in Erwegung gezogen zu werden. Gleichwohl unterstehe ich mich ihm einen andern an die Seite zu setzen, der an Zuläßigkeit, leichter Ausführung, und Nützlichkeit ihn noch zu übertreffen scheint: einen Plan zu einer Brand-Assekuranz-Casse dem die bisherigen Bemerkungen als Einleitung dienen können, und den ich nicht länger anstehen will meinen Lesern bekannt zu machen.

Es ist der Entwurf einer allgemeinen Vergesellschaftung aller Hauseigenthümer eines ganzen Landes, in der Absicht, sich gegenseitig ihre Wohnungen zu versichern; und sich in *Solidum*, d. h. nach Maaßgabe des Werthes für welchen ein jeder die seinige versichert haben will, zu einer Schadloshaltung derjenigen anheischig zu machen, deren Häuser ein Raub der Flammen geworden seyn möchten, ebenfalls nach Maaßgabe des Werthes, für welchen diese Häuser in der allgemeinen Bürgschaft versichert seyn werden. — Diese Idee zu entwickeln, und alles was zu ihrer Erläuterung dienen kann, darzustellen, dazu ist die Folge dieser Abhandlung bestimmt.

Alles in der Natur wird durch beständige, aber einfache Gesetze bewürkt. Die Grundsätze, nach welchen Entwürfe, welche im Wirkungskreise der Individuen sowohl als ganzer Gesellschaften liegen, eingerichtet werden müssen, diese Grundsätze können mit den ersten Gesetzen der Physik und besonders der Mechanik verglichen werden. Der Weise nimmt in seinen Handlungen die Natur zum Muster.

Vereinigung und Zusammenstimmung mehrerer Kräfte, ihre gehörige Richtung, und ihre zweckmäßigen Modifikationen, dieß sind die Mittel, durch welche die Natur die größten und zweckmäßigsten Würkungen hervorbringt.

Je mehr Kräfte sich vereinigen, desto leichter wird

eine Last fort bewegt. Eben so wird ein Schaden leicht ersetzt, wenn eine grosse Anzahl Individuen dazu ihren Beytrag liefern. Je beträchtlicher diese Anzahl ist, desto geringer wird der Beytrag eines jeden seyn dürfen. In Angelegenheiten öffentlicher Verwaltung wird noch darauf Rücksicht genommen, daß ein jeder nur nach Maaßgabe seiner Kräfte beschweret wird.

Dasjenige, was der Erfolg eines Unternehmens schwächt oder aufhält, kann mit einer mechanischen Kraft verglichen werden, welche mit den übrigen bewegenden Kräften in einer mehr oder weniger entgegengesetzten Richtung ist. Dasjenige, was bey Verwaltung irgend einer Angelegenheit Unkosten verursacht, beschränkt die Würkung eines Unternehmens, und hält sie wohl gar auf. Dieses Hinderniß muß aus dem Wege geräumt werden, wenn man zu seinem Zweck gelangen will.

Assekuranzcassen unter der Verwaltung vor 'Entrepreneurs haben, wie schon oben gezeigt wurde, das fehlerhafte, daß das Interesse dieser sich mit dem Interesse des Publikums (welches gleichwohl das Hauptaugenmerk seyn sollte) in einer entgegengesetzten Richtung befindet, indem den Assekuranten wenigstens ein gewisser nicht unbeträchtlicher Profit gestattet werden muß. Eine weise väterliche Landesregierung muß diese Verminderung der Wirkung zu einem heilsamen Endzweck ungern sehen, (zumahl da sie nicht allein schwer zu schätzen, und noch schwerer zu verhindern ist, sondern auch, weil sie größtentheils aus willkührlichen Bestimmungen entsteht.) Mit Wohlgefallen würde sie daher eine Anstalt befördern, welche von diesen Fehlern frey, deren Resultat unter jeden gegebenen Umständen, ohne die geringste Willkühr, bestimmbar wäre, und bey welchen Unkosten wo nicht gänzlich vermieden, doch beträchtlich vermindert würden. Schon das wäre ein Vortheil, wenn man allen unnöthigen Aufwand, jedes Opfer, welches nicht von irgend einem Nutzen aufgewogen würde, un-

ker jeden Umständen genau vorher sehen könnte. Denn auf diese Weise würde eine Anstalt zum gemeinen Besten auf einer sichern Grundlage aufgeführt, und jedem Mißbrauch, der sich sonst einschleichen möchte, vorgebeugt werden. Dann hätte man nicht zu befürchten, daß Privatinteresse das allgemeine Interesse veruntreuen möchte.

Bewegende Kräfte, wenn sie in Würksamkeit gesetzt sind, müssen Modificationen zulassen. Jede Unternehmung, welche fortdaurende Würkungen hervorzubringen bestimmt ist, sollte mit Mitteln versehen seyn, welche auch diese Eigenschaft hätten. Die Würkung muß weder ungewiß, oder unbestimmt, in Rücksicht auf die bewegende Urkraft, nach auch unveränderlich dieselbige seyn, so daß man nicht im Stande wäre sie nach Gutbefinden, und den Umständen gemäß zu beschleunigen oder zu verzögern.

Die bisher errichteten Assekuranz-Cassen lassen allerdings einen Unterschied zu, in Bestimmung der Assekuranzgebühr, je nachdem die Gefahr in jedem einzelnen Fall grösser oder geringer ist. Diese Gefahr aber ist einerseits nur wahrscheinlich, und der Beysteurende versteht sich zu einer grössern oder geringern Gebühr, nach Maaßgabe dieser Wahrscheinlichkeit. *) Anderseits wird sich die Summe aller Gebühren selten, und nur als von ohngefehr mit dem würklichen Verlurst der Compagnie in einem wichtigen Ebenmaaß befinden. Wenn ein versichertes Guth, (ein Haus) kurz nach dem eingegangenen Vertrag zu Schaden kommt, so ist dieser Verlurst ausser allem Verhältniß mit dem kleinen Gewinn der Assekuranten. Wenn hingegen dieser Fall sich erst lange nachher ereugnet, so erträgt der Beysteurende den Verlurst. Ferner, wenn bey einer beträchtlichen An-

*) Zuweilen ist die Gefahr bloß eingebildet, z. B. bey einem Schiff, von welchem man keine Nachricht hat, und welches sich gleichwohl in keiner Gefahr befinden mag.

zahl Assekuranzen es sich finden sollte daß wenig oder gar kein Verlurst einträte, so machte die Casse einen ungeheuren Gewinn. Wenn hingegen die Casse vielfältigen Schaden zu ersetzen hätte, ehe sie ihr Capital ohngefehr verdoppelt hätte, so würde sie vielleicht den Vertrag nicht halten können. Man sieht hieraus, daß es Zufälligkeiten giebt, welche auf keine Weise zu berechnen sind, und welche in den gewöhnlichen Assekuranz-Cassen keine Modifikationen zu lassen.

Es wurde zwar oben angemerkt, daß Gebäude auf festem Boden freylich keinem verschiedenen und veränderlichen Risiko ausgesetzt seyen. Demohngeachtet steht zu erwarten, daß die Assekuranten sich das Recht vorbehalten werden, über den Grad der Gefahr, nach Maaßgabe der Lage und anderer Umstände, zu urtheilen, und darnach die Bedingungen des Vertrags vorzuschreiben. Der Beysteurende ist gezwungen sich diesem zu unterwerfen, wenn er nicht das Risiko auf sich behalten will. Wie wird man im Stande seyn für jede Verschiedenheit in den Umständen solche Verschiedenheiten und Abänderungen in der Premie anzugeben, welche genau diesen angemessen wären, so daß die Regeln der genauesten Billigkeit beobachtet würden, und der Erfolg jederzeit den Voraussetzungen entspräche? Wie will man es einrichten, daß die Würkung in Rücksicht auf den Endzweck welchen man sich vorsetzte, weder zu groß noch zu klein ausfalle? — hier ist das Mittel.

Wenn eine Assekuranz-Casse die Premie oder Assekuranzgebühr für jeden Interessanten erst dann bestimmte, wenn sie einen würklich sich ereugneten Verlurst zu ersetzen hätte; wenn alsdann dieser bekannte Verlurst über alle Interessanten vertheilet würde, so daß die Summe aller ihrer Beyträge gerade dem Verlurst gleich käme: so scheint es als wenn eine solche Einrichtung jeder andern Veranstaltung zum nämlichen Zweck vorzuziehen sey, wegen des wichtigen und bestimmten Verhältnisses

zwi-

zwischen Schaden und Vortheil auf beyden Seiten, und wegen der Bequemlichkeit, alles nach Erforderniß der Umstände ordnen zu können. Alsdenn wäre freylich die Premie veränderlich, aber doch nie willkührlich, sondern von würklichen Thatsachen bestimmt. — Ich mache nunmehr die Anwendung dieser Grundbegriffe auf den Entwurf einer Brand-Assekuranz-Casse, welche sich in mancher Rücksicht von den gewöhnlichen unterscheidet.

Ich nehme an daß eine gewisse Anzahl Eigenthümer ihre Häuser unter sich, alle für einen, und einer für alle, gegen Brandschaden versichern, und für allen Verlurst dieser Art haften wollten. Jeder Verlust wird also von allen Interessenten getragen, aber nicht von einem jeden zu gleichem Antheil *), sondern nach Maaßgabe des Vortheils, welcher einem jeden aus dieser Verbürgung zuwächst, in dem sie ihm die Schadloshaltung für den Verlurst seines Eigenthums verheißt, welches selbst einen bestimmten Werth hat. Es ist also der würkliche Werth eines Hauses, oder, welches hier einerley ist, derjenige Werth desselben, für welchen der Eigenthümer unterzeichnen will, welcher ihm einen Theil der Last auflegt, mit dieser den Vortheil bestimmt dessen er theilhaftig werden kann oder will.

Die Gebühr eines jeden Beysteurenden ist nicht mehr willkührlich, weil sie einerseits mit dem Werth für welchen ein jeder unterzeichnet hat im Verhältniß steht, und anderseits nicht nach Wahrscheinlichkeit einer künftigen zufälligen Begebenheit, sondern nach dem Betrag eines würklich eingetroffenen Schadens bestimmt wird. Ist dieser Schaden geschätzt, und kennet man die Summe aller versicherten Güther, so ist die Vertheilung des Ersatzes leicht. Jeder kann den Antheil der auf ihn fällt

*) d. h. nicht wie der Quotient des durch die Anzahl der Interessenten dividirten Betrags des Schadens.

durch die einfache Regel de tri, nach dem Werth für welchen er sein Eigenthum in der allgemeinen Verbürgung angegeben hat, bestimmen.*)

Das Nachtheilige welches hieraus für wenig zahlreiche Gesellschaften gewiß entstehen würde, wird immer unbeträchtlicher, und verschwindet endlich ganz, je nachdem die Anzahl der Verbürgenden grösser wird. Freylich wird alsdann der ganze Betrag des Verlurstes (nach Wahrscheinlichkeit) auch grösser seyn, aber doch nicht nach Maaßgabe jener vermehrten Anzahl der Interessanten. Es ist nicht nöthig, um dieses zu beweisen, die Formeln der Wahrscheinlichkeitsrechnung zu Hülfe zu nehmen. Ein leichtes Beyspiel wird die Sache deutlich machen.

Gesetzt nur *zehn* Eigenthümer vergesellschafteten sich, um ihre Häuser unter einander zu versichern. Es ist der Fall möglich (und jedermann giebt diese Möglichkeit zu) daß unter zehn Häusern eins, zwey, oder gar fünf in einem gewissen Zeitraum, (ein Jahr z. B.) in Feuer aufgehen, welches also einen Ersatz nothwendig machte, der mehr oder weniger dem Zehntheil, dem Fünftheil, oder gar der Hälfte des Werthes dieser zehn versicherten Häuser nahe käme: eine sehr lästige Verbindlichkeit für diejenigen welche verschonet geblieben waren. Aber in einer Vergesellschaftung von 1000. Eigenthümern ist es auf alle Fälle weniger wahrscheinlich daß das Zehntheil, das Fünftheil, oder die Hälfte der versicherten Häuser ein Raub der Flammen werden sollten; noch weniger unter zwanzig tausend, noch weit weniger unter fünfzig oder sechzig tausend. Der menschliche Verstand vermag nicht anders zu urtheilen, sollte er auch nur die blosse Erfahrung zu Rathe ziehen.

*) Meine Beysteuer verhält sich zum versicherten Werth meines Hauses, wie der zu ersetzende Schaden zu dem Werthe aller versicherten Häuser.

Nimmt man eine sehr grosse Anzahl verbürgender Eigenthümer an, so werden das Risiko und der würkliche Verlurst ohne Vergleichung geringer, als bey einer kleinen Anzahl. Der grössere Vortheil befindet sich augenscheinlich auf der Seite der grössern Anzahl, und eine solche Veranstaltung würde ihrer möglichen Vollkommenheit nahe kommen, wenn sie in einem weitläufigen Staat eingeführt würde. Dann würde freylich ihre Anordnung und Verwaltung verwikelter werden, obgleich man auch wohl damit zu stande käme. Es scheint indessen daß eine Vergesellschaftung von 50 bis 60 tausend Hauseigenthümer die gewünschte Würkung hervorbringen könne.

Diese Voraussetzung möchte vielleicht auf den Canton Bern anwendbar seyn. Wenn man in demselbigen eine Volksmenge von 400,000. Seelen annimmt, und für 6 Personen eine Wohnung rechnet, so wird die Zahl der Wohnungen sich auf 66000. belaufen. Rechnet man für jede 11. Personen zwey Wohnungen, welches der Wahrheit vielleicht näher kommt, so ergeben sich 72000. Indessen wann man die Vortheile eines Vorschlags darthun will, so ist es der Klugheit gemäß, nur seine kleinste wahrscheinliche Würkung in Anschlag zu bringen. Ist Ueberschuß da, so wird die Nutzbarkeit desselben desto mehr bewähret seyn. Die Landesregierung kann übrigens von dieser Sache genaue Wissenschaft haben, und es hängt von ihr ab sich hinlänglich davon zu unterrichten, wenn ihr daran gelegen ist.

Es ist jedoch nicht geradezu von Wichtigkeit, die Anzahl der Gebäude in einem Lande, und folglich die der Interessenten genau zu wissen, sondern vielmehr auf der einen Seite, die Totalsumme des Werthes, für welchen alle Gebäude unter der allgemeinen Verbürgung begriffen sind, und auf der andern, den Betrag des Schadens welcher in einem Jahre sich ereugnet haben wird, und welcher auf jene Totalsumme vertheilt wer-

den soll. Die Kenntniß dieser beyden Punkte ist ein Haupterforderniß, denn nach ihnen wird die Assekuranzgebühr bestimmt, welche jeder Interessent jährlich zu entrichten haben wird, in genauem Verhältniß mit seinem Vermögen, d. i. mit dem Werthe seiner Wohnung für welchen er unterzeichnet hat.

Die Masse, oder Totalsumme des versicherten Werthes aller Wohnungen des ganzen Landes, kann auf keine Weise als nur durch würkliche Schätzung erkannt werden, zumahl wenn jener Werth von der Willkühr der Eigenthümer abhangen soll. Hierbey muß man aber wiederum bemerken, daß es für den Endzweck den man sich vorsetzt, hier gar nicht nöthig ist den eigentlichen Werth aller Häuser zu wissen, sondern nur eine gewisse Totalsumme, durch welche der von den Eigenthümern willkührlich angegebene Werth vorgestellet wird *). (Es versteht sich daß diese Willkühr sich nicht über den wahren Werth einer Besitzung hinaus erstrecke.

Diese Summe stellet einen Fond oder Capital vor, welches für alle Brandschäden haftet. Sie kann weit unter dem wahren Werth der Gebäude seyn, aber alsdann bürgt sie auch nicht für den ganzen Schaden. **)

Das Verhältniß also zwischen der Ausgabe der Casse und dem würklichen Schaden wird immer demjenigen

---

*) Dis hat in der Theorie, von welcher hier allein die Rede ist, seine völlige Richtigkeit. Allein in der Ausführung muß mit der Schätzung des würklichen Werthes der Anfang gemacht werden, wie sich nächstens zeigen wird. Nach dieser Kenntniß kann erst die Zuläßigkeit der Anstalt in einem Lande mit Gewißheit beurtheilet werden. Nach ihr wird man auch die Eigenthümer verhindern, daß sie ihre Häuser nicht über ihren wahren Werth versichern lassen, welches eine Hauptbedingung ist.

**) Wenn z. B. alle Eigenthümer nur für das Drittheil des Werthes ihrer Häuser unterzeichnet hätten, so würde im Fall einer Feuersbrunst die Casse sie auch nur für den dritten Theil ihres Verlürstes schadlos halten.

gleich seyn, welches zwischen dem versicherten Werth der Häuser, und ihrem wahren Werth statt findet: und die Premie welche jeder Interessent zu entrichten hat, wird sich zu seiner Angabe verhalten, wie der zu vergütende Schaden mit der ganzen Masse aller Angaben. (s. oben) Auf diese Weise wird die Gebühr nicht nur nach der genauesten Billigkeit, sondern auch als eine freywillige Beysteuer eines jeden Eigenthümers bestimmt.

Alle Hausbesitzer des Cantons werden daher eingeladen werden diese Vergesellschaftung zu errichten, und sich gegenseitig ihre Häuser wieder Brandschaden zu versichern. Es wird einem jeden frey stehen seine Besitzung nach einem dem würklichen Werthe derselben mehr oder weniger nahe kommenden, unter diese Verbürgung zu bringen. In dem einen Fall wird die Gebühr, welche von ihm gefordert werden möchte, beträchtlicher seyn, allein er wird auch für einen beträchtlichern Theil seines Verlustes der ihn betreffen möchte, schadlos gehalten. Im andern Fall wird er weniger beysteuren, aber ihm wird auch ein geringerer Theil seines Verlurstes ersetzt. Hier ist also vollkommenes Gleichgewicht zwischen Vortheil und Nachtheil, sowohl auf Seiten der allgemeinen Casse, als auch auf Seiten eines jeden Interessenten.

Gesetzt also daß anfangs, wenn die Eigenthümer aus Mangel des Vertrauens und Einsicht in die wahre Beschaffenheit dieser Anstalt sich noch wenig geneigt fühlten ihr Beyfall zu geben, die Angabe aller Häuser des Cantons, als Masse betrachtet, nur den dritten Theil ihres wahren Werthes ausmachen sollten, so würde man doch nichts desto weniger eine wichtige Uebersicht von dem haben, was die Anstalt leisten könnte, weil alsdann, wie schon angemerkt ist, ihr auch nur das Drittheil des ereugneten Schadens zur Last fiele, und die zwey übrigen Drittheile noch auf die Eigenthümer hafteten, welche ihre Häuser nicht für einen höhern Werth

hätten versichern lassen wollen. Die erste Angabe dieses Drittheils würde sogleich das ganze Resultat geben: Die Anstalt wäre sogleich in ihrer ganzen Kraft, und welche Vermehrung in den Angaben sich auch ins künftige ergeben möchte, so würde daraus weder Zunahme noch Abnahme in dem Vermögen der Casse, wohl aber eine Vermehrung des allgemeinen Nutzens entstehen. *)

Wenn etwa die jährliche Beysteuer oder Assekuranz-Premie wenig beträchtlich seyn sollte, (welches bald in Betrachtung kommen wird) so ist nicht zu vermuthen, daß die Eigenthümer ihre Häuser unter ihren Werth anschlagen werden. Im Gegentheil stände zu befürchten, daß einige unter ihnen aus gewissen Absichten über denselben hinausgehen möchten. Daher muß hier einer Vorsicht erwähnt werden, welche zu wichtig ist als daß man sie vernachläßigen dörfte; nämlich genau darüber zu wachen, daß kein Eigenthümer seine Wohnung über ihren wahren Werth versichern lasse, obgleich einem jeden die Freyheit gelassen wird, unter demselben zu bleiben. Ohne diese Vorsicht würde vielleicht List und Betrug bald Mittel finden die öffentliche Treue und Glauben unverantwortlich zu hintergehen. Die vorgeschlagene Anstalt soll nur ein sicheres Verwahrungsmittel wieder Unglücksfälle der Individum seyn, welche jederzeit auf die Gesellschaft zurückwürken; Ihre Einrichtung aber würde sehr fehlerhaft seyn, wenn sie ein Mittel abgäbe das Publikum zu übervortheilen.

Sogar wird die Klugheit erheischen diese Vorsicht noch weiter auszudehnen, so daß niemand sein Haus nach

---

*) Hier bestätiget sich der Satz welcher im vorhergehenden nur gleichsam problematisch angegeben wurde, ob es nämlich möglich sey eine Assekuranz-Casse so einzurichten, daß sie keinem Risiko ausgesetzt, sondern ihrer Sache völlig gewiß sey, d. h. jederzeit so viel besitze als zur Vergütung eines Schadens, er sey noch so beträchtlich, erforderlich ist, ohne den Beysteurenden eine unverhältnißmäßige Gebühr abzuzwingen.

nach seinem völligen Werth, sondern nur jederzeit unter demselbigen wird versichern können, (z. B. fünf sechstheile desselben, oder sonst irgend einen Theil, je nach dem die Landesherrschaft vorzuschreiben für gut finden wird). Die Absicht bey dieser Einschränkung ist, den Eigenthümer zu vermögen aufmerksam zu seyn, in dem auf diese Weise Nachläßigkeit oder Unvorsichtigkeit ihm ohnfehlbar nachtheilig seyn werden, in wiefern ein Theil des Schadens immer noch auf ihn haftet, ausser dem Verlurst und der Beschädigung alles dessen, was sich an beweglichen Güthern in einer Wohnung befinden mag.

Zufolge der nämlichen Vorsicht wird noch für gut gefunden werden den ersten Anschlag eines Hauses in der Assekuranz-Casse, (im Fall daß er nach dem höchsten zu erlaubenden Werth angesetzt wäre) nicht auf immer unbedingt bestehen zu lassen, weil nach dem Lauf der Dinge der Werth eines Gebäudes sich mit der Zeit verringern muß, wenn es nicht in baumäßigem Stande erhalten wird. Man würde gleichwohl erlauben daß in Ansehung beträchtlicher Ausbesserungen, oder neuen Aufbaues, der nämliche Anschlag beybehalten, oder auch erhöhet werden könne. Alle dergleichen Anordnungen müssen übrigens der Weisheit einer hohen Landesregierung überlassen werden.

Die Wahrheiten welche den bisherigen Untersuchungen zur Grundlage dienen, so wie auch die Folgerungen, welche daraus hergeleitet worden sind, scheinen allerdings in der Theorie unwidersprechlich wichtig zu seyn, und mein Unternehmen würde vielleicht der Erwartung entsprechen, und auf einigen Beyfall rechnen dörfen, wenn man nicht noch berechtiget wäre zu fordern, daß nun auch gezeigt werde, wie alles was in dieser Abhandlung von Zuläßigkeit und Nutzbarkeit der vorgeschlagenen Anstalt behauptet wurde, seine Gewährleistung in würklichen und bekannten Thatsachen finde.

Zwischen der Theorie und ihrer Anwendung gibt es Thatsachen, welche gekannt seyn wollen. Von Voraussetzungen und Möglichkeiten muß der Uebergang zu dem was würklich da ist gemacht werden.

Zwey Dinge müßten in dieser Rücksicht bekannt seyn: eines theils die Totalsumme des würklichen Werthes aller Häuser im ganzen Canton, und anderntheils der Betrag des zu ersetzenden Schadens. Bin ich vielleicht im Stande diese anzugeben?

Es gereicht einem Vorschlag nicht sonderlich zur Empfehlung, wenn die angeführten Voraussetzungen nicht in der Würklichkeit nachgewiesen, oder wenn die Bedingungen auf welche seine Zuläßigkeit und Ausführbarkeit beruhen, erst durch einen Versuch erkannt werden können. Wenn indessen der Vorschlag in der Spekulation die größte Wahrscheinlichkeit der glücklichen Ausführung vorhält, wird man es seinem Erfinder noch verdenken daß er auf die Probe verweiset, wenn er sich in der gänzlichen Unmöglichkeit befindet die Bedingungen anders als durch die Probe zu erhärten? Ich erwarte von meinen Richtern und Lesern mehr Billigkeit.

Das erste von diesen Erfordernissen hängt gänzlich von etwas ab, was ein Privatmann zu bewähren unmöglich im Stande ist. Das zweite, weil es zukünftige und zufällige Begebenheiten betrift, kann nur als Voraussetzung, und höchstens nach Wahrscheinlichkeit durch Induction dargestellet werden, und diese müßte einzig aus Nachrichten geschöpft werden, die man nur in den Registern der Staatsverwaltung findet. Bis zu einer würklichen Untersuchung oder Erprobung, zu welcher die Regierung die Hände bieten müßte, bleibt also die Sache eine Aufgabe, welche in folgenden zwey Fragen besteht.

1.) Auf welche Summe mag sich wohl der würkliche Werth aller Häuser in einem Lande (hier im Canton Bern) belaufen?

2.) Wie hoch mag sich jährlich der durch Feuersbrünste verursachte Schaden im nämlichen Land belaufen?

Was die zweyte dieser Fragen betrift, so ist zu vermuthen daß die Regierung darüber Auskunft geben kann, weil sie von allen merkwürdigen Vorfällen, die ihre Aufmerksamkeit verdienen, Nachrichten aufbewahret, und Feuersbrünste gehören gewiß darunter. Eine Angabe von Feuerschäden mehrerer auf einander folgender Jahre würde, obgleich nur nach Wahrscheinlichkeit, das Resultat eines gemeinen Jahres im Durchschnitt geben, und dieses würde zur Uebersicht hinlänglich seyn.

Da aber in Rücksicht auf die erste der aufgeworfenen Fragen, bis auf eine würkliche Schätzung, alle Data fehlen, um sie auch nur mit dem geringsten Grade von Zuverläßigkeit zu beantworten, so sey es mir erlaubt, Voraussetzungen etwas willkührlich zu Hülfe zu nehmen, welche eine fortgehende Reihe von graadweise verschiedenen Daten vorstellen sollen, sowohl in Betreff der Totalsumme der würklichen geschätzten Werthe, als auch in Rücksicht auf die Höhe des jährlich zu erwartenden Schadens. Unter dieser Reihe werden Sätze seyn, die als Aeusserste angesehen werden können, d. i. die ein Größtes oder ein Kleinstes enthalten, und wahrscheinlich wird das, was bis jetzt noch Aufgabe ist, zwischen diesen äussersten begriffen seyn. Politischer Rechenkunst erfahrne Männer werden vielleicht nicht verlegen seyn, den wahren Punkt anzugeben.

Zuförderst aber werde ich eine Tabelle entwerfen, von dem Ueberschlag des Werthes einer gewissen Anzahl Häuser in einem Land. Sie sey für den Canton Bern, dem ich zwischen 60 und 70 tausend Häuser zuschreibe. Dieser erste Ueberschlag sey, wenn man will, ganz willkührlich angenommen: Er wird eins von jenen Aeussersten die ich suche, und hier ein Größtes vorstellen. Auf ihn folgen sodann andere Voraussetzungen oder Schätzungen der nämlichen Gegenstände, in abnehmen-

der Geltung, bis ich auf eine komme, welche ich als ein Kleinstes werde gelten lassen. Jeder dieser Voraussetzungen ist beygefügt, das Verhältniß zwischen der angenommenen Masse, und dem Betrag des jährlichen Schadens, welcher aber ebenfalls von einem Größten bis zu einem Kleinsten in absteigender Progreßion vorgestellet ist, woraus sich sodann unmittelbar die jährliche proportionelle Assekuranz-Gebühr für jeden Anschlag ergiebt. Diese Gebühren sind Procente, welche jeder Beysteurende für den versicherten Werth seines Hauses zu entrichten haben wird. (Alles ist hier nach Berner Münzfuß berechnet, das Pfund zu 10 Batzen, oder 20 Sols: jeder Leser kann den in seinem Lande üblichen Münzfuß an die Stelle setzen, anstatt Pfund, Thaler, oder Gulden.)

Tabelle

eines Ueberschlags oder einer Schätzung des Werthes aller Häuser im Canton Bern, ihre Anzahl zwischen sechzig und siebenzig tausend angesetzt.

Anzahl der Häuser.		Anschlag eines jeden Hauses.		Totalsumme der Anschläge.
10000	zu	500 Pf.	macht	5,000,000
5000	„ „	1000	„ „	5,000,000
5000	„ „	2000	„ „	10,000,000
5000	„ „	3000	„ „	15,000,000
5000	„ „	4000	„ „	20,000,000
5000	„ „	5000	„ „	25,000,000
5000	„ „	6000	„ „	30,000,000
5000	„ „	7000	„ „	35,000,000
5000	„ „	8000	„ „	40,000,000
4000	„ „	9000	„ „	36,000,000
4000	„ „	10,000	„ „	40,000 000
3000	„ „	15,000	„ „	45,000,000
2000	„ „	20,000	„ „	40,000.000
1000	„ „	25 000	„ „	25,000,000
800	„ „	30,000	„ „	24.000.000
500	„ „	35,000	„ „	17,000,000
300	„ „	40,000	„ „	12,000,000
200	„ „	45,000	„ „	9,000,000
100	„ „	50,000	„ „	5,000,000
100	„ „	60,000	„ „	6,000,000
66000				444,500,000

Der Leser ist schon benachrichtiget, daß diese Art, den Werth der Häuser im ganzen Lande zu entdecken, äusserst willkührlich ist; Es sind nur runde Zahlen angenommen, sowohl in Rücksicht der Anzahl Häuser von gewissem Werth, als auch in Ansehung des Anschlages einer jeden Gattung. Indessen könnte doch die Totalsumme dieses Anschlages nicht übertrieben scheinen, wenn man bedenkt, daß 60 bis 70 tausend Gebäude von aller Gattung einen ansehnlichen Gegenstand ausmachen müssen. Dem sey wie ihm wolle, um der Methode mit runden Zahlen getreu zu bleiben, will ich noch den ersten Hauptanschlag auf 450 Millionen ansetzen. Dieß giebt im Durchschnitt für jedes Haus beynahe 7000. Ist dieses zuviel, wie ich es hier annehme, so werden die folgenden Tabellen sich der Wahrheit immer mehr nähern, wenn es sonst möglich wäre auf diese Weise zu erfahren was würklich angenommen werden sollte.

Hier folgen nun die graduellen Anschläge, welche von meiner ersten Voraussetzung anheben, nebst dem Betrag der Premie, oder Procente, nach dem Verhältniß welches zwischen jedem Totalanschlage, und jedem jährlichen Schaden ist, welcher auch von einem größten anhebt, und immer kleiner angenommen wird.

Tabelle. I.

Totalanschlag aller Häuser zu 450 Millionen, giebt für jeden jährlichen angenommenen Brandschaden eine verhältnißmäßige Premie, wie folgt.

Brandschäden		Beysteuer vom hundert		
600,000	. .	12/90	oder	2 6/9 Berner Sols.
550,000	. .	11/90	=	2 4/9
450,000	. .	10/90	=	2 2/9
450,000	. .	9/90	=	2
400,000	. .	8/90	=	1 7/9
350,000	. .	7/90	=	1 5/9
300,000	. .	6/90	=	1 3/9
250,000	. .	5/90	=	1 1/9
200,000	. .	4/90	=	8/9
150,000	. .	3/90	=	6/9

Tabelle. II.

Totalanschlag zu 400 Millionen.

Brandschaden		Beysteuer vom hundert		
600 000	. .	12/80	oder	3 Sols.
550,000	. .	11/80	=	2 6/8
500,000	. .	10/80	=	2 4/8
450,000	. .	9/80	=	2 2/8
400,000	. .	8/80	=	2
350,000	. .	7/80	=	1 6/8
300,000	. .	6/80	=	1 4/8
250,000	. .	5/80	=	1 2/8
200 000	. .	4/80	=	1
150,000	. .	3/80	=	6/8

Tabelle. III.

Totalanschlag zu 350 Millionen.

Brandschaden		Beysteuer vom hundert		
600,000	= =	12/70	oder	3 3/7 Sols.
550,000	= =	11/70	=	3 1/7
500,000	= =	10/70	=	2 6/7
450,000	= =	9/70	=	2 4/7
400,000	= =	8/70	=	2 2/7
350,000	= =	7/70	=	2
300,000	= =	6/70	=	1 5/7
250,000	= =	5/70	=	1 3/7
200,000	= =	4/70	=	1 1/7
150,000	= =	3/70	=	6/7

Tabelle. IV.

Totalanschlag zu 300 Millionen.

Brandschaden		Beysteuer vom hundert		
600,000	= =	12/60	oder	4 Sols.
550,000	= =	11/60	=	3 4/6
500 000	= =	10/60	=	3 2/6
450,000	= =	9/60	=	3
400,000	= =	8/60	=	2 4/6
350,000	= =	7/60	=	2 2/6
300,000	= =	6/60	=	2
250,000	= =	5/60	=	1 4/6
200 000	= =	4/60	=	1 2/6
150,000	= =	3/60	=	1

Tabelle. V.

Totalanschlag zu 250 Millionen.

Brandschaden	Beysteuer vom hundert			
600,000	12/50	oder	4 4/5	Sols.
550,000	11/80	=	4 2/5	
500,000	10/50	=	4	
450,000	9/50	=	3 3/5	
400 000	8/50	=	3 1/5	
350,000	7/50	=	2 4/5	
300,000	6/50	=	2 2/5	
250,000	5/50	=	2	
200,000	4/50	=	1 3/5	
150,000	3/50	=	1 1/5	

Tabelle. VI.

Totalanschlag zu 200 Millionen.

Brandschaden	Beysteuer von hundert			
600,000	12/40	oder	6	Sols.
550,000	11/40	=	5 2/4	
500, 000	10/40	=	5	
450,000	9/40	=	4 2/4	
400,000	8/40	=	4	
350,000	7/40	=	3 2/4	
300,000	6/40	=	3	
250,000	5/40	=	2 2/4	
200,000	4/40	=	2	
150,000	3/40	=	1 2/4	

Tabelle. VII.

Totalanschlag zu 150 Millionen

Brandschaden			Beysteuer vom hundert			
600,000	=	=	12/30	oder	8	Sols.
550,000	=	=	11/30	=	7 1/3	
500,000	=	=	10/30	=	6 2/3	
450,000	=	=	9/30	=	6	
400,000	=	=	8/30	=	5 1/3	
350,000	=	=	7/30	=	4 2/3	
300,000	=	=	6/30	=	4	
250,000	=	=	5/30	=	3 1/3	
200,000	=	=	4/30	=	2 2/3	
150,000	=	=	3/30	=	2	

Hier halte ich ein, weil ich (in Rücksicht auf den Canton Bern) ungezweifelt bis zu einem Kleinsten gekommen bin. Denn 66000 Gebäude haben gewiß einen innern Werth über 150 Millionen B. Pf.

In jeder dieser Tabellen wird der Anfang gemacht, mit Voraussetzung eines Schadens von 600,000. Es kommt zur allgemeinen Uebersicht gar nicht darauf an, ob dieser Anschlag zu hoch, oder zu niedrig ist, in Vergleichung mit dem, was wirklich seyn mag, weil nur Verhältnisse bestimmt werden sollen. Ist er zu hoch, so werden die folgenden den Irrthum immer näher berichtigen. Wäre er zu niedrig, so zeigt das Verhältniß der arithmetischen Progreßion, welches allenthalben sichtbar ist, und nach welchem die Assekuranz-Premie, oder das Procent steigend oder fallend fortgeht, was für jede 50000 auf und ab, zugesagt oder abgezogen werden muß. Eine gleiche Progreßion giebt die Pre-

mie für jede 50 Millionen auf und ab in dem Totalanschlag, bey einem nämlichen Schaden. *)

Das worauf es hier vorzüglich ankam, war, voraussehen zu lassen, ob die Anstalt schädlich oder vortheilhaft seyn werde, nach Maaßgabe der Höhe oder der Niedrigkeit der Assekuranzgebühr. Beträge, z. B. der Totalanschlag aller versicherten Häuser nur 200 Millionen, und müßte man dabey eines Schadens von 600,000 gewärtig seyn, so frägt sich, ob die alsdann fällige Gebühr von 12/40 (3 Berner Batzen) vom hundert noch erträglich wäre. **) Alles beruhet nun darauf daß diese Voraussetzungen nicht mehr Voraussetzungen bleiben, sondern bewähret werden, entweder aus würklicher Erfahrung, und nach einer vorzunehmenden Schätzung, oder durch Induction, welche die größte Wahrscheinlichkeit für sich hätte, und von schon bekannten Din-

*) Es wird sich hier allemahl eine kleine Verrechnung ergeben, wenn die Sache zur Ausführung kommen sollte. Der würkliche Ertrag aller Beysteuren muß nothwendig geringer seyn, als man ihn zu Folge des Verhältnisses zwischen der Masse aller versicherten Güther und dem vorausgesetzten Schaden berechnet hatte, weil nach dem Plan der Anstalt die verunglückten Güther keine Premie bezahlen: folglich würde der Schaden nicht völlig gedeckt seyn. Um also eine demselben völlig gleiche Summe zu erhalten, muß man entweder den Schaden von der ganzen Masse abziehen, oder berechnen, was die verunglückten Güther entrichtet haben würden, um dieses zur Summe des Schadens hinzuzusetzen. Der Unterschied wird freylich sehr geringe seyn, aber es ist gut, ihn nicht aus dem Gesichte zu verliehren, und zu wissen, woher es rührt.

**) Diese Gebühr würde wahrscheinlich für lästig gehalten werden, wenn sie alle Jahre fällig wäre, zumahl von Eigenthümern, welche grosse Besitzungen zu versichern hätten, ob sie gleich dem Werthe einer Besitzung erst in 333 Jahren gleichkäme, so daß während eines Menschenalters nur der eilfte Theil derselben als Unterpfand für die Sicherheit des ganzen entrichtet wäre.

Dingen ausgienge. Der Landesregierung allein steht es zu, hierüber die nöthigen Verfügungen zu treffen.

Dieß ist also der Entwurf zu einer Brand-Assekuranz-Casse, welche sich sowohl durch ihre innere Einrichtung, als auch durch die Vortheile die sie erwarten läßt, von allen ähnlichen Anstalten unterscheidet. Sie kann, wie es scheint, einem jeden Lande von einiger Ausdehnung und Bevölkerung empfohlen werden, *) ohne daß man nöthig hätte, auf andere Umstände Rücksicht zu nehmen.

Jetzt ist noch übrig einige Bemerkungen über die Verwaltung, oder Polizey dieser Anstalt zu machen, damit ich an meinem Theile alles geleistet haben möge, was man von jemandem, der einen Plan vorschlägt, zu erwarten berechtigt ist, nämlich, daß er an alles gedacht, alles geprüft und verglichen, und wo möglich, alles vorausgesehen habe, ehe er denselben ans Licht bringt. Uebrigens bescheide ich mich, nur Vorschläge und Winke zu geben.

Im Fall daß diese Anstalt zuläßig und ausführbar befunden würde, so ist zu vermuthen, und sehr zu wünschen, daß die Landesherrschaft sie unter ihren unmittelbaren Schutz und Aufsicht nehmen möchte. Es ist dem Landesherrn zu viel daran gelegen, sie glücklich ausgeführt zu sehen, als daß er diese Sorge gewissen Entrepreneurs, oder andern Händen als seinen eigenen anvertrauen sollte. Er allein ist ohne persönliche Absichten, und sucht keinen andern Vortheil als das gemeine Beste. **) Der Schutz, welchen er dieser An-

---

*) Kleinere Staaten könnten sich dennoch der nämlichen Vortheile versichern, wenn sie mit ihren Nachbarn in Gesellschaft treten wollten.

**) Wenn in Rücksicht auf manche Staaten dieser Satz nur als eine schöne Theorie bekannt ist, so wird doch nicht leicht jemand in Abrede seyn, daß die Staatsverwaltung des Cantons

stalt angedeihen lassen, und die Aufmerksamkeit, welche er auf alles, was sie betrift, wenden wollte, würden die sicherste Bürgschaft für die Erreichung seiner heilsamen Endzwecke seyn.

Die Regierung würde ihre Absichten am besten erreichen, wenn sie eine Brand-Assekuranz-Cammer errichtete, welche die Verwaltung der Casse und alles dessen, was damit in Beziehung steht, zu besorgen hätte. Diese Cammer oder Direction würde aus einigen Mitgliedern des grossen Rathes der Zweyhunderte bestehen, welche nebst dem Caßirer und Buchhalter ihre Besoldung aus den Einkünften des Staats erhielten, damit man nicht genöthiget wäre, die Assekuranzcasse mit irgend einer Ausgabe zu beschweren, als diejenigen, welche zur Ersetzung von Brandschäden bestimmt sind.

Der Plan der Anstalt ist einfach und erfordert nur Ordnung in der Ausführung. Von wem könnte man eher erwarten, daß ihre Verwaltung nach einmahl angenommenen Regeln fortgesetzt würde, als von redlichen, aufgeklärten, und in Angelegenheiten öffentlicher Staatsverwaltung erfahrnen Männern?

Um Zutrauen zu den guten Würkungen der Anstalt zu erwecken, würde die Landesherrschaft mit ihrem Beyspiele vorgehen, indem sie selbst Mitglied der allgemeinen Vergesellschaftung würde: Und da sie bekanntermaassen im Lande eine vergleichungsweise weit ansehnlichere Anzahl Gebäude, und von vorzüglicher Güte besitzt, als irgend ein anderer Eigenthümer, so würde sie sich folglich auch zu einem weit beträchtlichern Beytrag anheischig machen, obgleich ihre sowohl öffentliche als Privatgebäude, als Schlösser, Kirchen, Hospitäler, Kornböden ꝛc. allgemein genommen weit baufester, und eben daher der Feuersgefahr weit weniger ausgesetzt sind, als die Wohnungen der Privatleute. Auf diese Weise würde sie nicht nur sich nachdrücklich für das gemeine Beste ver-

---

Bern so wohl als die der übrigen schweitzerischen Eidgenoßschaften in diesem Stücke praktisch sey.

wenden, (wovon sie sonst schon rührende Beyspiele giebt) sondern auch zu erkennen geben, daß wenn sie auf der einen Seite das Recht hat sich als die erste und vorzüglichste Eigenthümerin anzusehen, sie doch auf der andern sich in Verwaltung der Assekuranz-Casse keinen andern als jenen unwandelbaren Carakter anmaassen will, nach welchem sie die natürliche Beschützerin, Erhalterin, und Wohlthäterin ihrer Unterthanen genannt zu werden wünscht.

Nichts von allem demjenigen, was diese Verwaltung betrift, würde dem Publikum ein Geheimniß bleiben. Da es eine allgemeine Vergesellschaftung seyn soll, so kann jedes Mitglied fordern, von allem unterrichtet zu seyn, was ihm zu wissen anliegt. Die größte Bereitwilligkeit von allem Rechenschaft zu geben, muß der Anstalt selbst zum Vortheil gereichen, weil dadurch das Zutrauen unterhalten wird. Dem zufolge müßte der Plan der Anstalt, welcher jedermann begreiflich gemacht werden kann, allen Hauseigenthümern zu ihrer Benachrichtigung mitgetheilet werden, um sie sodann einzuladen, den löblichen Absichten der Landesregierung beyzutreten. Ueberdem würde die Direction, wenn die Anstalt erst in Würksamkeit gesetzt wäre, dem Publikum zu gewissen Zeiten von allem, was ihre Verwaltung betrift, Rechenschaft ablegen.

Die zu allererst vorzunehmende Verfügung ist die Schäzung, oder der Anschlag aller Gebände im Lande, nach ihrem wahrem Werth, um dadurch die Totalsumme zu bewähren, welche der Gegenstand, und zugleich die Bürgschaft der Veranstaltung ist. Diese Schäzung würde durch sachverständige und geschworne Maurer und Zimmerleute bewerkstelliget werden, im Beyseyn der Vorgesetzten eines jeden Orts. Jedes Wohnhaus, mit seinen Nebengebäuden, würde nach seinem würklichen Werth angeschlagen. Von jedem Ort würde man den Anschlag aller Häuser einem zeitigen Landvogt, oder sonstigen Vorgesetzten eines Distrikts einsenden, damit er durch dessen Vermittelung an die Cammer gelangen möchte.

Sobald die aus allen Schätzungen sich ergebende Totalsumme für das ganze Land bekannt, und mit dem anzunehmenden jährlichen Betrag des Schadens verglichen seyn wird, so ist die wichtige Frage aufgelöset, wie hoch die Premie oder das Procent eines jeden Eigenthümers ausfallen wird.

Sogleich nach dieser Angabe (im Fall daß sie ein erwünschtes Resultat geben sollte,) würde die Landesregierung die Einladung an die Hauseigenthümer insgesammt ergehen lassen, daß sie ihre Häuser unter der allgemeinen Gewährleistung versichern, und zu dem Ende in ein dazu eingerichtetes Register eintragen lassen. Von jenem Register würden drey Exemplare verfertiget, von demselbigen Inhalt und Form. Eins derselben bliebe für immer in den Händen der Vorgesetzten eines jeden Orts: das zweyte würde dem Vorgesetzten des ganzen Amts oder Distrikts eingehändiget, um in der Expeditionsstube niedergelegt zu werden, das dritte endlich würde von dem zeitigen Landvogt rc. an die Assekuranz-Cammer eingeliefert. — Die Form dieser Register könnte ohngefähr folgende seyn.

Allgemeine Brand-Assekuranz-Casse.

Namen des Orts.

Häuser und Neben-Gebäude.	geschätzter Werth.	versicherter Werth
1) Joh. Andreas Bergmann, Wohnhaus zum weissen Hirsch genannt. .	2500 . . .	800
Scheune.	2000 . . .	666
Weinkeller	900 . . .	300
2) — — — . .	— . .	—
— — — . .	— . .	—
— — — . .	— . .	—
Zahl der Wohnungen.	Summe des geschätzten Werthes	Summe des versicherten Werthes.

Alle Jahre wird ein solches Register in die Landvogtey, und an die Assekuranz-Cammer eingesendet, mit den Veränderungen, welche vorgegangen seyn können, entweder vermöge der freyen Willkühr der Eigenthümer, welche ihre Namen aus der Liste herausgehoben wissen, und folglich aufhören wollten, die jährliche Gebühr, zu welcher sie sich verstanden hatten, zu entrichten, oder vermöge einer Erhöhung des versicherten Werthes, wegen beträchtlicher Ausbesserungen, oder neuen Aufbaues. Diese Einsendung würde zu festgesezten Zeiten geschehen.

Jede 15 oder 20 Jahr würde die Cammer eine neue allgemeine Schäzung aller Häuser vornehmen lassen, weil der Werth solcher Gebäude, welche nicht unterhalten oder ausgebessert werden, sich nothwendig verringern muß. Hiedurch würde man verhüten, daß ein Haus nicht über den erlaubten Werth in der Assekuranz-Liste stehe.

Die Zahlung der Assekuranzgebühr geschähe zu einer festgesetzten Zeit im ganzen Lande. Z. B. nach der Erndte, um St. Martini. Die Cammer würde vorläuffig den Interessenten den im verflossenen Jahre vorgefallenen Brandschäden bekannt machen lassen, und bestimmen, welches Procent ein jeder zu entrichten hätte.

An jedem Ort würden die Polizeyaufseher, als Burgermeister, Bannerherren ꝛc. den besondern Auftrag haben, diese Gebühr von jedem der unterschriebenen Hauseigenthümer einzuheben, laut Inhalt des Registers. Den Betrag aller Gebühren ihres Orts würden sie in die Landvogtey einsenden, welche das Quantum ihres Districkts an die Cammer liefern würden. Der Beytrag eines jeden Ortes müßte ganz, und ohne Rückstand eingehoben werden, weil sonst Verwirrung entstehen könnte. Die Cammer würde sich auf Eintreibung solcher Rückstände nicht einlassen können. Die Obrigkeit eines jeden Orts hat Mittel, Fahrläßige anzuspornen.

Eben jene Polizeyaufseher würden beordert seyn, den bey ihnen vorgefallenen Brandschaden höhern Orts zu melden, mit Angabe des Hauses oder der Häuser, welche zerstöhrt seyn möchten, ihres geschätzten und ihres versicherten Werthes, laut Register; für die Polizeyaufseher gehört auch die Untersuchung der Umstände, unter welchen sich das Unglück zugetragen haben mag, um zu erfahren, ob unredliche Absichten, Bosheit, strafbare Unvorsichtigkeit und Nachläßigkeit etwa Schuld daran seyen.

Sollte aus diesen Untersuchungen sich ergeben, daß ein Eigenthümer sich dergleichen habe zu Schulden kommen lassen, so würde er mit körperlichen Straffen mehr oder weniger strenge belegt werden, nach Befinden der Umstände, ohne ihm die Entschädigung vorzuenthalten, welche ihm als Mitglied der allgemeinen Assekuranzgesellschaft von rechtswegen zukommt. Denn nicht zu gedenken daß der Vertrag, welcher mit ihm eingegangen ist, unverbrüchlich nach allen seinen Theilen gehalten werden muß, so würde es übrigens der Menschenliebe, und der Billigkeit entgegen seyn, durch eine Geldbusse eine unschuldige Frau und Kinder zu strafen, welche schon durch das Verbrechen des Hauptes der Familie unglücklich genug sind.

Nun entsteht noch eine Frage, welche nicht ohne irgend eine Entscheidung gelassen werden kann. Da die Assekuranz-Casse ihrer Einrichtung zu folge nur erst am Ende eines jeden Jahres, nämlich, erst nachdem die Gebühren der Interessenten werden eingehoben seyn, die nöthigen Gelder besitzen wird, um den vorgefallenen Schaden zu vergüten, wie wird es mit der Auszahlung der Gelder gehalten werden, welche schon lange vor diesem Zeitpunkt fällig seyn können? Werden die Verunglückten, welche eine Entschädigung zu fordern haben, sich jedesmahl bis zu Ende des Jahres gedulden müssen, und werden folglich ihre abgebrannten Wohnungen 3, 6 oder 9 Monathe im Schut liegen bleiben?

Eine der am meisten zu wünschenden Würkungen der vorgeschlagenen Anstalt ist nicht nur die gewisse, sondern auch die unverzügliche Entschädigung. Die Vortheile, die damit verbunden sind, scheinen zu wichtig zu seyn, als daß man nicht alle Mittel versuchen sollte, sich ihrer zu versichern. Es wäre daher zu wünschen, daß die Casse einen beständigen Fond hätte, aus welchem sie jede fällige Zahlung so gleich leisten könnte, bis zu der Zeit, wo die jährlichen Beysteuren einlaufen. In Ermanglung dieses Fonds müßte sie Gelder aufnehmen, welches neue Ausgaben verursachen würde, wenn nicht etwa der Staat ihr die nöthigen Vorschüsse ohne Zinsen machen wollte, jenachdem sie deren bedürfte, und vermittelst welcher sie jeder Forderung ohne Verzug Genüge leistete. Diese Vorschüsse würden am End des Jahres wieder durch den Betrag der Beysteuren vergütet werden. Jedoch es kommt der Regierung zu, die in diesem Fall erforderlichen Maaßregeln anzuordnen.

Eine letzte Vorsicht der Regierung, um auf keine Weise den Endzweck dieser Veranstaltung zu verfehlen, ist, mit Sorgfalt darüber zu wachen, daß die an die verunglückten Interessenten entrichtete Schadloshaltung auch wirklich zur Wiederherstellung der zerstöhrten Wohnungen angewendet werde. Es giebt strafbare Absichten, von welchen redliche Herzen sich nur mit Mühe einen Begriff machen: eine solche wäre z. B. daß jemand selbst Feuer an seine Wohnung legte, wenn er sie zu verkaufen wünschte, um etwa aus dem Lande zu ziehen, und keinen Käufer fände. Durch angeführte Verkehrung würde auch diese Anreitzung zu einer Frevelthat benommen werden. Der Staat hat übrigens sein besonderes Interesse, daß die Anzahl der Gebäude in einem Lande nicht vermindert werde.

Kaum ist nöthig anzumerken, daß im Fall ein Gebäude nur beschädiget wäre, ohne ganz zu Grunde gerichtet zu seyn, der Schaden besonders geschätzt, und

die Vergütung desselben im Verhältniß des Werthes für welchen der Eigenthümer unterschrieben hatte, bestimmt werden müßte. Häuser welche während einer Feuersbrunst niedergerissen würden, um der Verbreitung der Flammen zuvorzukommen, würden mit Recht nach ihrem versicherten Werth von der Casse vergütet. *)

So bald die würkliche Schätzung aller Häuser vollendet, und ein befriedigendes Resultat herausgebracht wäre, so würde in dem nämlichen Edickt, durch welches der Beytritt zu der allgemeinen Verbürgung anempfohlen würde, allen und jeden Hauseigenthümern noch angedeutet werden, daß ins künftige niemand, wer er auch sey, sich Hofnung machen dürfe, irgend eine andere Unterstützung vom Landesherren, noch auch die Erlaubniß zu einer Colleckte im Fall eines Brandschadens zu erhalten, weil hinfüro das einzige Mittel, um sich für dergleichen Verlurst zu verwahren, in dem Bey-

*) Ich wage es hier noch einen Gedanken mitzutheilen, welcher wohl einige Nachsicht, obgleich nicht gewissen Beyfall hoffen darf. Der vorgeschlagene Plan scheint eine Gelegenheit darzubiethen, Wohlthätigkeit und Mitleiden für strenge Gerechtigkeit gelten zu lassen, indem man diejenigen Interessenten bey der Assekuranz-Casse, deren Wohnungen durch Gewitter, oder auch durch unvermeidliche Verbreitung des Feuers in Brand gerathen wären, noch ausserordentlich unterstützte. Vielleicht könnte man ihnen in diesem Fall, nach Befinden ihrer Bedürfnisse, eine Entschädigung angedeihen lassen, welche den versicherten Werth ihrer Wohnung mehr oder weniger überträffe. Wo ist eine so unmitleidige Seele, welche diese Art Wohlthätigkeit auszuüben nicht billigen sollte? Die Verunglückten würden allerdings gehalten seyn, sich dieserhalb an die Gnade des Landesherrn zu wenden, welcher vermuthlich erst am Ende des Jahres seine Entscheidung hierüber zu erkennen geben würde, um nach dem anderweiligen Schaden die Grösse der Wohlthat zu bestimmen, so daß die Casse nicht zu sehr beschweret würde. Von diesen ausserordentlichen Wohlthaten würde das Publikum ebenfalls Wissenschaft erhalten.

tritt zu dieser Anstalt bestehen wird, welche allen insgesamt, und jedem insbesondere sichtbare Vortheile gewähret, und dagegen nur ein sehr mäßiges, und den Vermögensumständen eines jeden angemessenes Opfer verlangt, welches noch überdem von eines jeden Willkühr abhängt. Da nun jedermann diese Gelegenheit offen steht, so würde es ungerecht seyn, wenn diejenigen, welche sich weigern, mit ihren Mitbürgern, zum Besten aller gemeinschaftliche Sache zu machen, auf die Wohlthätigkeit derjenigen Anspruch machen könnten, für welche sie selbst nichts leisten wollen.

Es sey mir erlaubt, indem ich diese Abhandlung beschliesse, einen Gedanken wieder ins Gedächtniß zurückzuruffen, welcher im Eingange derselben angeführt wurde; dieser nämlich, daß alles was auf allgemeines Wohl abzwecket, das wahre Gepräge der Wohlthätigkeit an sich hat; daß aber dessen Nutzen desto unverkennbarer ist, wenn dadurch besonders für die Unterstützung der zahlreichern Classe von Mitbürgern gesorgt ist welche am wenigsten mit Hülfsmitteln versehen ist. Und in der That, wenn gleich die hier empfohlne Veranstaltung allen Hauseigenthümern, den Bemittelten sowohl als den Dürftigen, zu statten kommen kann, so scheint es doch als wenn ihr Nutzen vergleichungsweise weit beträchtlicher für die letztern sey, als für die erstern. Derjenige welcher durch einen einzigen Zufall alles verliehren kann, was er besitzt, ist grösserer Gefahr ausgesetzt, als derjenige, welcher durch den nämlichen Zufall nur einen Theil seines Vermögens einbüssen kann. Für jenen ist also der Nutzen einer Anstalt, welche ihre Schadloshaltung seines Verlurstes verheißt, ungleich grösser. Gleichwohl wird man von dieser behaupten können:

æque pauperibus prodest, locupletibus æque.

Kurze Uebersicht*)

Des Entwurfs zur Errichtung einer allgemeinen Brand-Assekuranz-Casse, so wie er den Einwohnern durch ein Edikt des Landesherren könnte bekannt gemacht werden.

Eine landesväterliche Regierung, durch mancherley sehr wichtige Betrachtungen bewogen, insonderheit aber von ihrer immerfort würksamen Zuneigung gegen ihre Unterthanen geleitet, hat schon seit langer Zeit auf Mittel gedacht, den Einwohnern in Rücksicht auf die durch Feuersbrünste so vielfältig verursachten Unglücksfälle, eine hinlängliche Erleichterung zu verschaffen. Nach reiffer Ueberlegung glaubt sie folgenden Plan zur Errichtung einer Brand-Assekuranz-Casse empfehlen zu können, wobey sie alle und jede einladet, die Gründe welche eine solche Veranstaltung nothwendig machen, samt dem Nutzen, den man sich von den hier vorzuschlagenden zu versprechen haben möchte, in Erwegung zu ziehen.

Artikel I. Der Schaden welcher durch häufige Feuersbrünste im Lande entsteht, ist nicht nur für diejenigen, welche er unmittelbar betrift, sehr drückend, sondern giebt noch überdem Gelegenheit vermittelst

*) Ich halte es für dienlich einen summarischen Auszug aus vorstehender Abhandlung, als eine kurze Darstellung der vornehmsten Sätze derselben mitzutheilen, theils weil manche Leser gern durch den kürzesten Weg zum endlichen Resultat zu gelangen wünschen, ohne dem Verfasser durch alle seine Erörterungen folgen zu dürfen, theils aber auch, um in einem mässigen Umriß die in der Abhandlung weitläuftiger bearbeiteter Materien vorstellig zu machen, damit man mit einem Blicke das Ganze übersehen könne.

der zugestandenen Collekten, zu einer Art von oft wiederholter, sehr lästiger, und ungleich vertheilter Steuer für die übrigen Unterthanen.

Art. II. Die ausserordentlichen Unterstützungen des Landesherrn und die Collekten, welche den Brandbeschädigten erlaubt werden, sind von einem ungewissen Ertrag, und ersetzen überdem den Verlurst bey weitem nicht.

Art. III. Wenn man den Anschlag aller Feuerschäden, welche sich seit fünfzig Jahren im Lande ereugnet haben, und denen man in den Staatsregistern genau nachgeforscht hat, zusammen nimmt, so findet sich, daß seit 1739. bis 1789. der ganze Verlurst sich auf X Pf. beläuft, welches nach einer wahrscheinlichen Voraussetzung für ein gemeines Jahr im Durchschnit eine Summe von $\frac{X}{50}$ beträgt, welche die Beschädigten und diejenigen welche zu den Collekten beysteuren, jährlich aufzubringen haben.

Art. IV. Um eine gleichmäßige, und den Grundsätzen der Billigkeit angemessene Vertheilung dieses Verlursts zu bewürken, und zugleich den Beschädigten eine eben so gewisse als hinlängliche Erleichterung zu verschaffen, scheint das dienlichste, und nicht minder würksamste Mittel dieses zu seyn, daß sich alle Hauseigenthümer des ganzen Landes vereinigen, um sich gegenseitig ihre Wohnungen zu versichern, und sich zu verbürgen, alle diejenigen welche durch Feuerschaden gelitten haben möchten, zu entschädigen.

Art. V. Ein vorgefallener Brandschaden würde demnach von allen Hauseigenthümern des ganzen Landes getragen werden, und es ist vorauszusehen, daß diese Last für jeden insbesondere von geringer Beträchtlichkeit seyn werde.

Art. VI. Da aber die Gerechtigkeit fordert, daß diese Vertheilung der Last in einem wichtigen Verhält-

niß mit dem Vermögen eines jeden stehe, so daß der Unbemittelte weniger zu tragen habe als der Reiche, so würde auch dieser Endzweck erreicht werden, wenn jeder Interessent der allgemeinen Vergesellschaftung einen Theil der Last über sich nähme, welcher mit dem Werth seines Hauses, und folglich mit dem Vortheil, welcher ihm selbst aus der allgemeinen Verbürgung zuwachsen könnte, im Verhältniß stünde, weil er selbst im Fall eines Brandschadens für diesen Werth entschädiget werden würde.

Art. VII. Nach einer auf Veranstaltung des Landesherrn vorgenommenen Schätzung aller Gebäude im Lande ergiebt sich, daß ihr ganzer und völliger Werth sich auf y Pf. beläuft. Diese Totalsumme, verglichen mit dem Betrag des jährlichen Schadens, (Art. III.) zeigt daß letzterer sich zur erstern verhalte, wie $\frac{x}{50}$ zu y. Hieraus folgt, daß jedes Mitglied der allgemeinen Vergesellschaftung zur Ersetzung des Schadens ein Contingent beytragen würde, welches mit dem Werthe seines Hauses im nämlichen Verhältniß stünde wie $\frac{x}{50}$ zu y, das heißt, daß er ein $\frac{x}{50y}$ tel dieses Werthes zu entrichten, hätte. *)

Art. VIII. Die Beysteuer eines jeden Interessenten befindet sich also im genauesten Verhältniß, einerseits mit dem zu ersetzenden Schaden, anderseits mit dem Werthe, für welchen der Interessent in die allgemeine Verbürgung eingetreten ist: folglich ist

*) Wenn z. B. die Totalsumme des Werthes aller Häuser 300 Millionen, und der jährliche Schaden 150,000. ausmachte, so hätte man das Verhältniß von 150,000 zu 300,000,000, oder von 1. zu 2000. Folglich käme auf jeden Hauseigenthümer $\frac{1}{2000}$ tel des Werthes seiner Wohnung, oder $\frac{1}{20}$ tel von hundert. (S. in der Abhandl. die 4te Anschlagstabelle.)

sie in keinem Fall willkührlich, sondern jederzeit durch die Sache selbst bestimmt: und die Summe der Beysteuren aller Interessenten wird genau diejenige seyn welche zur Vergütung des Schadens erforderlich ist.

Art. IX. Angesehen die Vortheile, welche diese Veranstaltung jedem Interessenten gegen eine sehr mäßige Beysteuer verheißt, und die genaue Billigkeit, wodurch diese sich von allen andern Anstalten dieser Art, die unter der Benennung von Assekuranz-Cassen bekannt sind, unterscheidet; werden hiemit alle Hauseigenthümer des ganzen Landes eingeladen, dieser Vergesellschaftung beyzutreten. Und um auch diejenigen, auf welche die Betrachtung des gemeinen Bestens keinen Eindruck macht, dazu zu bewegen, wird zugleich kund gethan, daß inskünftige niemandem, wer er auch sey, im vorkommenden Fall eines Brandschadens irgend eine Unterstützung, oder Erlaubniß zu einer Collekte werde zugestanden werden, weil hier einem jeden ein würksames Mittel angebothen wird, sich für dergleichen Verlust zu schützen.

Art. X. Obgleich die Vortheile dieser Veranstaltung einleuchtend sind, indem alle Hauseigenthümer sich ihre Wohnungen gegenseitig gegen eine kleine Beysteuer verbürgen, und Schadloshaltung eines jeden Brandschadens versprechen, sollte er auch noch so oft sich zutragen; und indem noch überdieß niemand mehr etwas zu Collekten beyzusteuren hat; so ist doch gleichwohl des Landesherrn ausdrückliche Willensmeinung, daß niemandem in dieser Absicht Zwang aufgelegt werden, sondern daß jedermann ungestöhrt die Freyheit haben soll, dieser allgemeinen Verbürgung beyzutretten oder nicht, oder auch die Wohnungen für einen höhern oder niedrigern Werth, der ihrem wahren Werth mehr oder weniger nahe kommt, versichern zu lassen: wobey zufolge des

Art. IX. angedeutet wird, daß diejenigen, welche sich zu dieser Verbürgung nicht verstehen wollen, auch in keinem Fall eine Entschädigung zu hoffen haben, und diejenigen, welche nur für einen geringen Theil des Werthes ihrer Häuser unterzeichnen werden, um nur zu einer geringen Beysteuer gehalten zu seyn, auch nur einem geringen Theil des Schadens werden vergütet bekommen; welches jedermann billig finden wird.

Art. XI. Diese Freyheit, vermöge welcher ein Hauseigenthümer der allgemeinen Vergesellschaftung beytreten kann oder nicht, oder für einen mehr oder weniger beträchtlichen Werth seiner Wohnung, diese Freyheit hat jedoch nur statt für Versicherungen unter dem wahren Werth der Häuser; und es ist für gut gefunden, ausdrücklich anzudeuten, daß es niemandem erlaubt seyn soll, sein Haus über seinen wahren Werth bey der Assekuranz-Casse anzugeben. Durch diese Einschränkung soll verhütet werden, daß nicht unredliche Absichten die öffentliche Treue und Glauben hintergehen können.

Art. XII. Ferner ist für dienlich erachtet worden, diese Einschränkung noch weiter auszudehnen, nämlich daß kein Gebäude nach seinem völligen Werth, so wie es durch die Schätzung gefunden seyn wird, könne versichert werden, sondern daß man sie bey der Assekuranzcasse nicht höher als zu h/m tel (z. B. 5/6 tel) dieses Werthes angeben könne. Diese Einschränkung hat ihren Grund in der eben so weisen als nothwendigen Vorsicht, den Folgen der Nachläßigkeit oder der Unvorsichtigkeit zuvorzukommen, weil nach dieser Einrichtung ein Theil des Schadens noch immer auf die Eigenthümer haften wird, ausser dem Verlust des Hausgeräthes und anderer Habseligkeiten.

Art. XIII. Die Landesherrliche Obrigkeit nimmt diese Anstalt unter ihren unmittelbaren Schutz und Aufsicht. Es wird dieserhalb eine Brandassekuranz-Cammer oder Direction errichtet werden, deren Vorgesetzte aus Mitgliedern des Staates bestehen, und aus dessen Einkünften besoldet seyn werden.

Art. XIV. Um von dem Zutrauen zu den guten Wirkungen dieser Anstalt einen redenden Beweis zu geben, will die Landesherrschaft ihr selbst beytreten, und alle ihre, sowohl öffentliche als Privatgebäude unter dieser allgemeinen Gewährleistung versichern lassen, obgleich bekannt ist, daß diese Gebäude wegen ihrer festern Bauart den Feuerschäden weniger ausgesetzt sind, als Privatwohnungen. Und da die Landesherrschaft ohnstreitig vergleichungsweise eine grössere Anzahl Gebäude besitzt, als irgend ein Privatmann, (maassen aus der allgemeinen Schätzung erhellet, daß ihr Werth $\frac{1}{16}$tel des ganzen Anschlags aller Wohnungen im Lande beträgt,) so macht sie sich eben dadurch zu einer weit ansehnlichern Beysteuer anheischig, als irgend ein anderer Hauseigenthümer.

Art. XV. Durch gegenwärtige Bekanntmachung wird für diejenigen Hauseigenthümer, welche der Vergesellschaftung beytreten wollen, die Subscription eröffnet. Sie wird in gewisse dazu eingerichtete Register eingetragen, deren es drey einander völlig ähnlich und gleichlautend geben wird. Eins derselben bleibt in den Händen der Vorgesetzten eines jeden Ortes: das zweite wird bey dem zeitigen Landvogt, oder sonstigem Aufseher eines ganzen Districkts, und das dritte bey der Assekuranz-Cammer eingeliefert.

Art. XVI. Ein jeder der Interessenten oder ihrer Erben sind zufolge Art. X. jederzeit befugt, am Ende eines jeden Jahres, sowohl eine Berichtigung in dem

Anschlage ihres Hauses, nach Maaßgabe gewisser Ausbesserungen, oder neuen Aufbaues, vornehmmen zu lassen, als auch den Betrag des versicherten Werthes herunter zu setzen, oder sich gar aus der allgemeinen Verbürgung herauszuziehen, in welchem Falle sie aber, wie billich, auf alle Entschädigung Verzicht thun.

Art. XVII. Um St. Martini jeden Jahres wird die Assekuranz-Cammer durch öffentliche Bekanntmachung den sich im verflossenen Jahre ereugneten Schaden dem Publikum kund thun, und zugleich das Verhältniß zwischen der Totalsumme des Werthes aller versicherten Hauser, und dem dießmaligen Verlust, angeben, wodurch alsdann die Beysteuer oder das Procent eines jeden Interessenten zugleich mit bestimmt seyn wird.

Art. XVIII. An jedem Ort werden die Aufseher der Polizey, als Bürgermeister, Bannerherren ꝛc. von Amtswegen gehalten seyn, um St. Martini jeden Jahres die fällige Beysteuer der Interessenten einzuheben, und sie dem zeitigen Landvogt ꝛc. einzuliefern, welcher sodann den ganzen Betrag seines Distrikts an den Caßirer oder Schatzmeister der Cammer einsenden wird.

Art. XIX. Die Assekuranz-Cammer wird alle Jahr von einer hohen Landesobrigkeit Rechnung von ihrer Verwaltung ablegen, und der Inhalt davon wird sodann öffentlich bekannt gemacht werden.

Art. XX. Oben bemeldete Aufseher der Polizey werden dem zeitigen Landvogt ꝛc. des Distrikts, unter welchem sie gehören, von jedem Feuerschaden, der sich bey ihnen zugetragen haben wird, Nachricht geben, und das Haus, oder die Gebäude welche gelitten haben, ihren geschätzten, und ihren versicherten Werth, bestimmt anzeigen, nachdem sie vorläufig genaue Untersuchung über die Umstände werden angestellet

haben,

haben, welche die Veranlassung dazu gewesen seyn mögen. Der zeitige Landvogt wird sodann die Cammer davon unterrichten.

Art. XXI. Was auch die Ursache eines Feuerschadens seyn mag, so wird keinem der Beysteurenden die Entschädigung vorenthalten werden, welche ihm in diesem Fall als eine Folge des eingegangenen Vertrags mit der Assekuranzcasse, zukommt. Sollte es sich aber nach gehöriger Untersuchung finden, daß Nachläßigkeit, Unvorsichtigkeit, oder verwerfliche Absichten daran Schuld seyen, so wird der Schuldige mit mehr oder weniger schweren Leibesstrafen belegt werden, nach Beschaffenheit der Umstände, ohne ihn der Unterstützung zu berauben, welche zur Wiederaufbauung seiner zerstörten Wohnung bestimmt ist.

Art. XXII. Die Aufseher der Polizey haben darüber zu wachen, daß die den beschädigten ausgezahlten Gelder nicht zu andern Absichten, sondern einzig zur Herstellung der Brandstätte verwendet werden.

Art. XXIII. Da diesem Plan zufolge die Assekuranzcasse nicht eher als am Ende eines Jahres die zu den Zahlungen nöthigen Summen vorräthig haben wird, und die beschädigten gleichwohl nicht drey, oder sechs Monathe, oder wohl gar ein ganzes Jahr der ihnen zukommenden Unterstützung beraubt seyn sollen, welches eben durch diese Veranstaltung verhindert werden sollte, so will die Landesherrschaft einen neuen Beweiß ihrer uneigennützigen und wohlthätigen Absichten, und des Verlangens diese Anstalt in Aufnahme zu bringen, an den Tag legen, indem sie sich anheischig macht, der Assekuranzcasse nach und nach die nöthigen Summen ohne Zinsen vorzuschiessen, unter der Bedingung, daß die Casse diese Schuld sogleich wieder abtragen

wird, so bald sie ihren Fond durch die Beysteuren der Interessenten vollzählig gemacht haben wird.

Art. XXIV. Nach Verlauf jeder fünfzehn oder zwanzig Jahren wird eine allgemeine Revision der Anschläge aller Wohnungen im Lande vorgenommen werden, damit man sich versichern möge, daß solche Gebäude, welche während dieser Zeit nicht in baumäßigem Stand erhalten wären, nicht etwa über den erlaubten Werth der Assekuranz-Liste angesetzt wird.

Anhang.

Der Plan einer Brandassekuranzcasse, so wie er in vorstehender Abhandlung vorgestellt wurde, beruhet auf sehr einfachen Grundsätzen, und alles scheint natürlich eins aus dem andern gefolgert zu seyn. Eine erst festgesetzte Wahrheit dient den folgenden zur Grundlage. Obgleich das Ganze das Ansehen einer Spekulation haben möchte, so ist doch nichts darinn willkührlich angenommen, und nichts ist von einer mühsamen oder gezwungenen Herleitung. Keine derer nach diesem Plan zu befolgenden Maaßregeln scheint zu gekünstelt oder verwickelt zu seyn, und sobald der erste Stoß gegeben seyn wird, so bedarf es keiner beschwerlichen Aufmerksamkeit noch Anstrengung, um die Bewegung immer zweckmäßig zu unterhalten.

Das merkwürdigste hiebey ist, daß diese Bewegung sich von selbst genau nach den Umständen richtet. Sie

wird, was ihr Resultat anbelangt, eben so veränderlich seyn, als es die Bedürfnisse sind, ohne daß es nöthig wäre, neue Kräfte ins Spiel kommen zu lassen. Die Würkung, welche sie hervorzubringen im Stande ist, ist gleichsam unermeßlich, wenn nämlich alle Kräfte, die sie aufzubiethen hat, ihre größte Thätigkeit ausüben. *) Aber diese Thätigkeit kann dermassen modifizirt werden, daß daraus eine verhältnißmäßig sehr geringe Würkung entsteht, und so gering als man es für gut findet, und es ist mehr als wahrscheinlich, daß man jederzeit nur einer solchen bedürftig sehe, und daß folglich nur ein sehr geringer Theil der Kraft anzuwenden nöthig seyn wird. Diese Würkung ist also ihrer Grösse nach nicht bestimmt, sie ist vielmehr indefinirt; Dieß ist aber keine Unvollkommenheit, weil sie durch das Bedürfniß, oder den Willen derer, welche die Aufsicht über sie haben, jederzeit geordnet werden kann.

Es ist indessen doch der Fall gedenkbar, daß diese bewegende Kraft sowohl als auch die Würkung die sie hervorbringen soll, jederzeit zum voraus bestimmt, und auf immer sich selbst gleich gemacht würde.

Diese Idee könnte vielleicht bey manchem meiner Leser Beyfall finden; Es ist daher der Mühe werth, sie obzwar nur kurz, zu entwickeln, und die Folgen, welche daraus für die Anstalt selbst entstehen würden, in Betrachtung zu ziehen.

Einer der wichtigsten Vortheile des vorgeschlagenen Plans scheint dieser zu seyn, daß die Würkung jeder.

---

*) Genau zu reden ist sie weder unermeßlich noch unendlich (indefinita, infinita) weil sie nur dazu bestimmt ist, einen Theil ihrer verlohrnen Kraft aufzuwiegen; es ist also der Fall gedenkbar, wo die verlohrne Kraft die übriggebliebene überwiegen könne, und dann wäre die Wirkung nur eine abstrakte Idee. Es giebt gleichsam einen Punkt, wo die größte Kraft die kleinste Wirkung hervorbringen wird.

zeit den Bedürfnissen untergeordnet ist; daß sie dasselbe nie übersteigt, aber auch niemals geringer ist. Dieser Endzweck wird dadurch erreicht, daß die Beysteuer erst nach dem Schaden, und im genauen Verhältniß mit ihm bestimmt wird, so daß ihre Summe jederzeit dem Schaden gleich kommt.

Gleichwohl entstehen aus dieser Einrichtung zwey Unbequemlichkeiten; erstlich, daß man ein ganzes Jahr warten muß, um die Beysteuer zu bestimmen, und daß ein Jahr nie zur Regel für die folgenden dienen kann: zweytens, daß die Casse genöthiget ist, Gelder aufzunehmen.

Es ist wahr, daß diesemnach die Beysteurenden sich von einem Jahr zum andern in der Ungewißheit befinden, wie hoch sich ihr Beytrag belauffen mag. In Angelegenheiten von grösserm Belang würde diese Ungewißheit allerdings nachtheilig seyn, aber für einen Gegenstand von $\frac{1}{20}$tel pr. C. z. B. welcher wahrscheinlich nie bis zum doppelten veränderlich seyn wird, ist dieser Nachtheil unendlich klein, der andre Nachtheil aber ist erheblicher.

Es giebt ein sehr einfaches und leichtes Mittel, beyden abzuhelfen; nämlich dadurch, daß man die jährliche Beysteuer auf immer festsetzte, und zum voraus bezahlen liesse. Untersuchen wir, unter welchen Bedingungen diese Verrichtung statt haben könne, und welches die Folgen davon seyn werden.

Soll die jährliche Assekuranz-Gebühr auf beständig festgesetzt, und jedes Jahr zum Voraus eingehoben werden, so muß man zuvörderst den jährlich zu erwartenden Schaden mit ziemlicher Genauigkeit kennen. Dieß ist nicht ganz unmöglich nach Wahrscheinlichkeit, wenn man z. B. den Schaden eines gemeinen Jahres im Durchschnitt unter 50 Jahren berechnet. (wie aus der Abhandlung zu ersehen.) Sodann aber müßte zweytens die Summe des jährlichen Beytrags um etwas beträchtlicher seyn, als der angenommene Schaden. Wenn z. B.

auf einen Schaden von 150,000 gerechnet werden müßte, welcher bey der Voraussetzung eines Totalanschlags von 300 Millionen, $\frac{1}{20}$tel vom hundert als Assekuranzpremie erfordern würde, so müßte man, im Fall daß die Premie auf immer bestimmt werden sollte, sie so hoch ansetzen, daß ihre Summe einem Schaden von 200,000 entspräche: und dann würde sie nach der vorigen Voraussetzung $\frac{1}{15}$tel vom hundert betragen.

Es ist nämlich leicht zu erachten, daß man auf einen Ueberschuß für unvorgesehene Fälle bedacht seyn müsse, d. h. für solche, wo der Schaden grösser ausfiele als die Wahrscheinlichkeit ihn angegeben hatte, welches sehr möglich ist, aber auch eine nicht gar sehr beruhigende Aussicht darbiethet, besonders wenn ungewöhnliche Unglücksfälle sich in den ersten Jahren häuffen sollten. Wäre man alsdann in die Nothwendigkeit gesetzt, von den Beysteurenden, ausser der schon entrichteten Gebühr, noch einen Zuschuß zu verlangen, welches unvermeidlich wäre, so möchte wohl derjenige Theil des Publikums, welcher nur von Eindrücken des gegenwärtigen Augenblicks gerührt wird, in seinem Zutrauen wankend werden. Allein vermittelst eines Ueberschusses würde man auf alle Fälle gefaßt seyn.

Ich muß hier einem Einwurf begegnen, auf welchen man fast unwillkührlich geräth, daß nämlich, um eines solchen Ueberschusses gewiß zu seyn, man die Totalsumme aller würklich versicherten Werthe kennen müsse, weil sonst ein Gegebenes fehle, nach welchem man bestimmen könne, wie hoch denn die Assekuranzgebühr, oder das Procent anzusetzen sey, damit die verlangte Summe herauskomme. Dieß aber kann man unmöglich wissen, so bald die Eigenthümer nach Willkühr den versicherten Werth ihrer Häuser höher oder niedriger ansetzen können. Somit wäre wohl die Idee von einer auf beständig festzusetzenden Premie, die doch nicht willkührlich seyn soll, eine blosse Idee. Allein der Einwurf ist nur

scheinbar, und findet schon größtentheils seine Abferti-gung durch das, was in der Abhandlung pag. 36. Anmerkung) angeführt wurde.

Um mit aller möglichen Gewißheit einen Ueberschuß herauszubringen, welcher in einem gegebenen Verhältniß *) den als wahrscheinlich angenommenen Schaden übersteige, darf man nur den also vermehrten Schaden als würklich gegeben voraussetzen, und zugleich den würklichen Werth aller zu versicherten Güter kennen, ohne sich darum zu bekümmern, der wievielste Theil davon würklich versichert sey. Denn sind sie nicht für ihren völligen Werth versichert, so bürget die Casse auch nicht für den ganzen Werth. Der Schaden, welchen die Casse zu ersetzen verspricht, ist mit dem würklich eingetroffenen Schaden im nämlichen Verhältniß, wie die Summe der würklich versicherten Werthe mit der Summe derer Werthe, welche versichert werden könnten, und welche bekannt sind. Es wird folglich jederzeit möglich seyn, einen Ueberschuß in einem gegebenen Verhältniß über den erforderlichen Beytrag zu finden, und folglich auch das Procent der Beysteurenden, zum voraus verhältnißmäßig fest zu setzen.

Der erste Vortheil, welcher unmittelbar aus dieser Einrichtung sich ergiebt, ist, daß die Casse vom ersten Augenblick an sich bey Gelde befände, und sogleich je-

---

*) Die Schwierigkeit würde allerdings unübersteiglich seyn, wenn man nothwendig eine gewisse Summe als Aggregat aller Beysteuren, oder auch eine gewisse Summe über einen angenommenen Schaden, der selbst ungewiß und zufällig ist, bestimmen sollte. Allein um auf unvorgesehene Fälle dennoch vorbereitet zu seyn, ist hinlänglich das geometrische Verhältniß auszudrücken, welches zwischen einem gewissen Schaden, und dem nämlichen Schaden mit seinem Ueberschuß statt finden soll; z. B. wie 3 zu 4, oder wie 150,000 zu 200,000.

den Schaden vergüten könnte, ohne Vorschuß nöthig zu haben. *)

Die wichtigste Folge aber, und diejenige, um welcher willen diese Einrichtung sich am meisten Beyfall zu versprechen hätte, würde diese seyn, daß dieser Ueberschuß, den man der Wahrscheinlichkeit nach ohngefehr als beständig annehmen dürfte, nach und nach ein Capital ausmachen würde, welches durch immer fortgehende Aufhäuffung endlich sehr ansehnlich seyn würde, indem nicht nur der angenommene Ueberschuß, sondern auch die Zinsen, und Zinsen von Zinsen, oder das zusammengesetzte Interesse hier in Betrachtung kommen.

Da der Ueberschuß der Voraussetzung zufolge jährlich ohngefähr 50000 seyn soll, so erwächst daraus in fünf Jahren ein Capital von 250,000: allein mit dem zusammengesetzten Interesse zu 5 pr. C. bekäme man nach eben dieser Zeit 340,000; nach zehn Jahren 710,000; nach 20 Jahren 1,785,000 2c. **)

---

*) Man könnte gleichwohl noch die erste Einrichtung bestehen lassen, daß nämlich die Casse jene festgesetzte Beysteuer erst am Ende des Jahres einheben liesse. Alsdann hätte sie freylich noch Vorschuß nöthig, aber nur für die ersten Jahre.

**) Durch Hülfe der gemeinen Rechenkunst würde es, wie bekannt eine Aufgabe von äusserst schwerer, wo nicht unausführbarer Auflösung seyn, diese Producte für eine lange Reihe von Jahren zu berechnen. Vermittelst der Logarithmen löset sie sich leicht auf. Um denenjenigen unter meinen Lesern, welche doch gerne dieses Resultat sehen möchten, die Mühe zu ersparen, diese Berechnung selbst anzustellen, will ich hier die Auflösung der Aufgabe vorlegen.

Aufgabe

Ein Capital von 50000, jährlich um die nämliche Summe von 50000 vermehrt, mit allmähliger Anhäuffung des zusammengesetzten Interesse, zu welcher Summe wird es nach einer gegebenen Anzahl von Jahren aufsteigen?

zu 4 pr. C.		zu 5 pr. C.	
nach 5 Jah. =	331,648	nach 5 Jah. =	340,090
— 10 — =	674.317	— 10 — =	710,730
— 15 — =	1,091,226	— 15 — =	1,182,870
— 20 — =	1,598,469	— 20 — =	1,785,960
— 25 — =	2,215,587	— 25 — =	2,555,660
— 30 — =	2,966,416	— 30 — =	3,538 030
— 35 — =	3,879,915	— 35 — =	4,791,810
— 40 — =	4.991,325	— 40 — =	6,391,980
— 45 — =	6 343,528	— 45 — =	8,654,020
— 50 — =	7,988,687	— 50 — =	11,040 767
— 55 — =	9,990,277	— 55 — =	14 367,671
— 60 — =	12,425 515	— 60 — =	18 613,144
— 65 — =	15,388,356	— 65 — =	24,030,870
— 70 — =	18,993,102	— 70 — =	30,947,742
— 75 — =	23,378 830	— 75 — =	39,774 320
— 80 — =	28,714,737	— 80 — =	51,039 395
— 85 — =	35,206,689	— 85 — =	65,417 606
— 90 — =	43,105,132	— 90 — =	83,766,882
— 95 — =	52,714,812	— 95 — =	107,186.408
— 100 — =	64,406,439	— 100 — =	137,076,312

NB. Die zwey letzten Zahlen dieser Produkte sind nicht ganz genau berechnet, weil diese Genauigkeit hier gar nicht erforderlich war.

Freylich würde dieser Ueberschuß nicht alle Jahr der nämliche seyn, theils weil der würkliche Schaden veränderlich ist, theils weil die Interessenten den versicherten Werth ihrer Häuser nach Willkühr erhöhen oder erniedrigen können. Indessen ist zu vermuthen, daß, wenn man gleich anfangs das Verhältniß, welches zwischen dem vorausgesetzten jährlichen Schaden, und seinem Ueberschuß, statt finden soll, gehörig bestimmte, letzterer vielmehr steigen als fallen würde, weil die Feueranstalt immer mehr in Aufnahme kommen muß. Nach einigen Jahren würde der Ertrag aller Beysteuren ohngefähr beständig seyn, und nur der würkliche Brandschaden bliebe veränderlich, wodurch der Ueberschuß auch nur auf dieser Seite veränderlich bleiben würde.

Die Erwartung, sich vermittelst einer auf immer festgesetzten, und für die Beysteurenden dem ohngeachtet mäßigen Assekuranzpremie einen beynahe beständigen Ueberschuß, und dadurch mit der Zeit ein ansehnliches Capital zu verschaffen; diese Erwartung scheinet demnach nicht ohne Grund zu seyn. Es kommt mir nicht zu zu bestimmen, bis auf welche Höhe man dieses Capital ansteigen lassen, noch auch vorauszusehen, welchen Gebrauch der Staat davon zu machen für gut finden möchte. Als Privatmann, und als Ausländer, der mit den lokalen Umständen, Bedürfnissen und Verhältnissen dieses Landes nicht hinlänglich bekannt ist, mir darüber ein Urtheil anzumaassen, und der Weisheit einer hohen Landesherrschaft meine Ideen aufdringen zu wollen, würde sehr unschicklich seyn.

Als Schriftsteller aber mag es mir erlaubt seyn, gewisse Vorschläge dem Publikum zur Beurtheilung vorzulegen, jedoch mit dem Ersuchen, daß man ihnen keine grössere Wichtigkeit beylege, als ich selbst bey ihnen voraussetze.

Die alljährige Anhäuffung des Ueberschusses von 50000 (die ich einmahl angenommen habe) mit seinem zusam-

mengesetzten Interesse zu 5 pr. C. würde nach ohngefähr 32 Jahren einen Fond von 4 Millionen ausmachen. (zu 4. pr. C. erst nach 36 Jahren) zu dieser Höhe müßte man wohl steigen, um sich ein reines jährliches Einkommen von 200,000 zu verschaffen. (Wenn sich das Capital nur zu 4 pr. C. verzinsete, so gehörten dazu 5 Millionen, welche man nach 40 Jahren erhielte.) Dieses Einkommen, welches dem vorausgesetzten jährlichen Schaden nicht nur gleichkommt, sondern noch übersteigt, könnte es nicht die Stelle der jährlichen Beysteuer der Interessenten bey der Assekuranzcasse vertreten? so daß diese alsdann gänzlich aufhörte, und die Assekuranzcasse alle Kosten der Entschädigung aus ihren eignen Mitteln bestritte. Alsdann wären alle Häuser des ganzen Landes auf immer versichert, ohne daß die Eigenthümer weiter beyzusteuren hätten: wohlverstanden jedoch, daß diejenigen, welche sich bisdahin beständig von der allgemeinen Verbürgung ausgeschlossen gehalten hätten, auf diesen Vortheil, zu welchen sie nicht beytragen wollten, keinen Anspruch machen könnten. *)

Ich überlasse es der Beurtheilung des Lesers zu überlegen, welche Folgen wohl aus dieser Einrichtung entstehen möchten, z. B. in Rücksicht auf den Werth liegender Güther. Die Spekulation versteigt sich gern in grosse Höhen: aber wenn der Mensch die Zukunft bestimmen will, so verfällt er gemeiniglich in grosse Rechnungsfehler; dieß möchte auch hier wohl der Fall seyn.

Sollte dieser Vorschlag nicht Beyfall finden, so setze man einen andern an seine Stelle, welcher ebenfalls einem löblichen Gebrauch von den Interessen dieses Capitals zu empfehlen die Absicht hat: nämlich daß nach

*) Es wäre denn daß man ihnen erlaubte, das versäumte nachzuholen, und sich gleichsam einzukaufen, indem sie ihr Contingent, welches sie seit Errichtung der Assekuranzcasse entrichtet haben würden, als Nachschuß bezahlten.

Umständen und Verdienst eine ausserordentliche Unterstützung an solche Interessenten der Assekuranzcasse bewilliget würde, welche ausser dem Theil des Schadens, welcher nicht vergütet wird, noch überdem alle ihre Habseligkeiten, Vieh und Erndte eingebüsset hätten. Diese Unglücklichen würden bey einer solchen Wohlthat mit der innigsten Rührung bemerken, daß die wohlthätigen Absichten des Landesherrn sich weiter als seine gewöhnlichen Hülfsmittel erstrecken. Jedes fühlende Herz würde den Staat glücklich preisen, worinn zum voraus auf würksame Mittel gedacht wäre, der leidenden Menschheit beyzuspringen. Und diejenigen, welche jetzt leben, ob sie gleich sich nicht schmeicheln könnten, selbst an den Vortheilen dieser Veranstaltung Theil zu haben, würde es ihnen wohl gereuen, für ihre Nachkommen gesorgt zu haben? Würden sie wohl das Glück ihrer Kinder beneiden?

Noch auf eine andere Weise könnte dieses Capital bald nach der ersten Einrichtung der Assekuranzcasse zu wohlthätigen Absichten angewendet werden, jedoch immer in Beziehung auf die Anstalt selbst. Die Casse könnte bey dem Ausleihen ihrer Gelder auf sichere Hypotheken sichs zur Regel machen, unter Vergünstigung des Landesherren, den Interessenten bey der Anstalt jederzeit vor allen andern die es nicht sind, den Vorzug zu geben, und ihnen noch überdem nach Beschaffenheit der Umstände Darlehne zu einem geringern Interesse als das gewöhnliche ist, z. B. zu 4, zu 3, zu 2½ pr. C. zu bewilligen. Vielleicht könnte sie sogar nicht ungeneigt seyn dergleichen Darlehne auf ein oder zwey Jahre ohne Zinsen solchen Interessenten zu bewilligen, welche durch Ueberschwemmung, Hagelwetter, Viehsterben und dergleichen gelitten hätten. Diese Verwilligungen würden freylich den Anwachs des Capitals verzögern; allein eine gegenwärtige kleinere Wohlthat ist oft von grösserm Werth, als eine grössere, die aber noch zukünftig ist.

An sehr vielen Orten fehlt es an Feuersprützen, die doch so unentbehrlich sind, um der Wuth der Flammen Einhalt zu thun. Es wäre daher eine sehr heilsame Einrichtung, wenn die Zinsen des erworbenen Capitals unter andern auch dazu angewendet würden, die Anzahl dieser nützlichen Maschinen im Lande zu vermehren, und so viel möglich jeden Ort damit zu versehen. Dieses würde den Privatpersonen, dem Publikum und der Casse selbst zum Vortheil gereichen: denn jemehr, bey dem System einer festgesetzten Premie, dem würklichen Schaden vorgebeuget wird, desto grösser bleibt der Ueberschuß für die Casse.

Ich füge noch eine letzte Betrachtung und einen letzten Vorschlag hinzu. Das menschliche Herz ist ein trotziges und verzagtes Ding. Aengstlich bey der Annäherung der kleinsten Gefahr, läßt es sich oft in die völligste Sicherheit einschläfern, wenn nur das Gewitter noch ferne zu seyn scheint. Untröstlich bey dem kleinsten Verlust, sieht man es gleichwohl gerade diejenigen Mittel vernachläßigen, die dawieder sichern könnten. Von Gefahren umgeben, die er kennet, strengt der Mensch oft dennoch seinen ganzen Scharfsinn an, um sich selbst zu hintergehen, sobald er aufgefordert wird, etwas daran zu wenden, um sie von sich zu entfernen. Ist die Gefahr seiner Meinung nach nicht unvermeidlich, so wagt er es auf das Glück des Zufalls zu rechnen, und sucht sich zu bereden, daß der Zufall ihm günstig seyn werde. Wenn etwa das Ohngefähr mit seiner Voraussetzung zutrifft, so weiß er sich viel mit seiner Klugheit, sich unnöthigen Aufwand ersparet zu haben: Es wird ihm im Gegentheil sehr gereuen, wenn er sich zu Vorsicht und Unkosten hat verleiten lassen, die der Erfolg für überflüßig erklärt hat. — Sollte wohl zu befürchten seyn, daß ein Theil des Publikum, nachdem er schon eine Zeit lang eine Veranstaltung gut geheissen hätte, welche ihm Sicherheit für seine Besitzungen verspricht, und nach-

dem er schon verschiedene Jahre hindurch ein mäßiges Contingent ohne Widerwillen, als Unterpfand der Ruhe die er genoß, erlegt hätte, sollte wohl zu befürchten seyn, daß er es endlich müde würde, immer die nämliche Vorsicht wider einen Unfall zu gebrauchen, der doch unter der grossen Anzahl nur wenige trift? Und wenn dieses würklich zu erwarten stünde, müßte man denn vielleicht wünschen, daß das Unglück einmahl eine grössere Menge heimsuchte, um den allgemeinen Schrecken zu vermehren, und zur Vorsicht zu zwingen?

Was die Besorgniß einer dem Anschein nach entfernten, in der That aber allezeit gleich nahen Gefahr, nicht vermag, das möchte man vielleicht durch Vorhaltung eines ausserordentlichen Vortheils bewürken. Die Assekuranzcasse hätte vielleicht mit der Zeit Mittel in Händen, die Gutwilligkeit der Interessenten durch den Reitz eines Gewinns zu unterhalten. In der That könnte sie durch allmählige Anhäuffung ihres Vermögens endlich ein zweytes Capital erwerben, dessen Zinsen bestimmt seyn würden, alle 4 oder 5 Jahre eine Lotterie zu errichten, in welchem alle Loose mehr oder weniger gewinnend wären, aber unter der ausdrücklichen Bedingung, daß niemand daran Theil haben könne, als nur die Mitglieder der allgemeinen Vergesellschaftung zu der Feueranstalt, und unter diesen nur diejenigen, welche vermitelst der Register nachweisen könnten, daß sie oder ihre Väter seit 30 Jahren zu der Assekuranzcasse beygesteuret hätten, oder daß sie Besitzer eines Hauses wären, für welches während dieser Zeitraum die Steuer entrichtet wäre.

ſi quid noſti rectius iſtis
Candidus imperti.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Brückner, Johann August,

Abhandlung über Errichtung einer Brand-Assekuranz-Casse im Canton Bern
Eine gekrönte Preisschrift

Zürich 1790

Helv. 202
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10453223-5
VD18 14412306-001